

Interpellation

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Christine Kamm, Maria Scharfenberg, Christine Stahl, Simone Tolle** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 23. Juni 2004

Abschiebehäft in Bayern

Gemäß § 57 AuslG können Ausländerinnen und Ausländer bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten jeweiligen Voraussetzungen zur Vorbereitung oder zur Sicherstellung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden. Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip machen es erforderlich, dass Abschiebungshaft nur als ultima ratio angewandt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 15.12.2000 – 2 BvR 347/00 – festgestellt hat, zwingt die Verfassung die Entscheidungsträger „(...) weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird (...)“ (BVerfG a.a.O., Absatznr. 27). Anwälte, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftler kritisieren jedoch, dass in der Praxis dem derart vorgeprägten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Abwägungsvorgang nicht die gebührende Achtung geschenkt wird. Außerdem sind in jüngerer Zeit zahlreiche Einzelheiten bei der Durchführung von Abschiebungshaft kritisiert worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

1. In welchen bayerischen Hafteinrichtungen (einschließlich Polizeigewahrsame) wird Abschiebungshaft durchgeführt? Wie viele Plätze stehen dort jeweils für die Durchführung von Abschiebungshaft zur Verfügung? Wie hoch ist die Zahl der durchschnittlich dort Inhaftierten?
2. In welchen bayerischen Hafteinrichtungen werden
 - a) Abschiebungsgefangene zusammen mit Straf- und/oder Untersuchungshäftlingen ausschließlich oder teilweise
 - aa) in gemeinsamen Trakten
 - bb) in gemeinsamen Zellen

- b) ausschließlich Abschiebungsgefangene
 - c) Abschiebungsgefangene in eigenen Trakten untergebracht?
3. Gibt es besondere Hafteinrichtungen, in denen Abschiebungshaft durchgeführt wird, für
 - a) Frauen
 - b) Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren?Wenn ja, welche sind dies jeweils?
4. Welche landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Erlasse) regeln die
 - a) Antragstellung durch die Ausländerbehörden auf Haftanordnungen?
 - b) Einzelheiten der Durchführung von Abschiebungshaft?(Bitte jeweils die konkrete Vorschrift[en] mit Fundstelle[n] aufführen.)
5. Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004
 - a) bis zu drei Monate
 - b) länger als drei Monate bis zu sechs Monaten
 - c) länger als sechs Monate bis zu zwölf Monaten
 - d) länger als zwölf Monate bis zu achtzehn Monaten
 - e) länger als achtzehn Monate
 - f) insgesamtinhaftiert?
(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)
6. Wie viele Tage betrug die durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebungshaft in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004?
(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)
7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004
 - a) Vorbereitungshaft (§ 57 Abs. 1 AuslG) verhängt?
 - b) Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AuslG) verhängt?
 - c) kurzfristige Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG) verhängt?

- d) Zurückweisungshaft (§ 60 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 57 AuslG) verhängt?
- e) Zurückschiebungshaft (§ 61 Abs. 3 i. V. m. § 57 AuslG) verhängt?
- (Bitte jeweils nach Jahren, Gerichten, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
8. Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004
- a) nach eigenen Angaben
- b) nach amtlichen Feststellungen
- noch keine 18 Jahre alt?
- (Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
9. Wie viele Mütter oder Väter von Kindern in welchem Alter befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft?
- (Bitte nach Jahren und nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
10. Wie viele schwangere Frauen befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft? In welcher Schwangerschaftswoche wurden die Frauen jeweils abgeschoben oder entlassen?
- (Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und nach der jeweiligen Haftdauer der Frauen getrennt aufführen.)
11. Wie viele Zwangsprostituierte waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft? Wie viele wurden in diesem Zeitraum insgesamt, sofort oder nach 4 Wochen abgeschoben?
- (Bitte nach Jahren, Nationalität und den Zielstaaten der Abschiebung der Frauen getrennt aufführen.)
12. Wie viele Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft?
- (Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
13. Wie viele Menschen im Alter von mehr als 60 Jahren befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft? Wie alt waren die Betroffenen jeweils zum Zeitpunkt der Abschiebung oder der Entlassung?
- (Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
14. In wie vielen Fällen haben in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 die bayerischen Amtsgerichte
- a) Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft abgelehnt?
- b) Anträge auf Verlängerung der Abschiebungshaft abgelehnt?
- c) Abschiebungshaft für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verhängt?
- d) Abschiebungshaft für einen Zeitraum von drei Monaten verhängt?
- e) Abschiebungshaft für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verhängt?
- (Bitte jeweils nach Jahren, Gerichten und der Nationalität der Betroffenen getrennt aufführen.)
15. In wie vielen der in der Antwort auf Frage 13 aufgeführten Fälle wurden Entscheidungen der Amtsgerichte durch eine höhere Instanz aufgehoben?
- (Bitte jeweils nach Jahren, Amtsgerichten und der Nationalität der Betroffenen getrennt aufführen.)
16. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft genommene Personen
- a) innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 FreihEntzG nachträglich dem Haftrichter vorgeführt?
- b) aufgrund eines vorher erlassenen richterlichen Haftbefehls in Haft genommen?
- (Bitte jeweils nach Jahren, Gerichten und der Nationalität der Betroffenen getrennt aufführen.)
17. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 gegen in Abschiebungshaft genommene Personen einstweilige Anordnungen nach § 11 FreihEntzG in Verfahren wegen Fortdauer (§ 12 FreihEntzG) erlassen?
- (Bitte jeweils nach Jahren sowie nach der Nationalität der Betroffenen getrennt aufführen.)
18. Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 entlassen, weil eine Abschiebung nicht möglich war?
- (Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
19. Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen?
- (Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
20. Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 aus der Haft abgeschoben?
- (Bitte nach Jahren, Nationalität der Betroffenen, der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten und den Zielstaaten der Abschiebungen getrennt aufführen.)

21. Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004
- bis zu 10 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
 - bis zu 15 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
 - bis zu 20 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
 - länger als 20 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
 - in Deutschland geboren?
- (Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)
22. Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 ehemalige Asylsuchende?
- (Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalität der Inhaftierten getrennt aufführen.)
23. Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und hatten keinen Asylantrag gestellt?
- (Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalität der Inhaftierten getrennt aufführen.)
24. Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG nach Asylantragstellung
- aus der Haft entlassen?
 - nicht aus der Haft entlassen, weil das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ablehnte?
- (Bitte jeweils nach Jahren, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)
25. Wie wird die medizinische, soziale und psychologische Betreuung von Abschiebungsgefangenen in den Hafteinrichtungen des Landes durchgeführt? Welches Personal wird hierfür eingesetzt? Wie viele Stellen für dieses Personal sind vorhanden? Welche nichtstaatlichen Organisationen sind hier beteiligt?
- (Bitte jeweils nach Jahren 2001 bis 2003 und erstes Quartal 2004 und Hafteinrichtungen getrennt aufführen.)
26. Sind für die Arbeit mit Abschiebungshäftlingen speziell ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Haftanstalten tätig? Wenn ja: Wie viele und von wem werden sie beschäftigt?
- (Bitte nach Hafteinrichtungen getrennt aufführen.)
27. Wird das Anstaltspersonal für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen besonders geschult? Wenn ja: auf welche Art?
28. Wie wird die Versorgung der Abschiebungsgefangenen
- mit Kleidung
 - mit Körperpflege- und Hygienemitteln
 - mit Dingen des besonderen Bedarfs (für Kranke, Menschen mit Behinderungen ...)
- sichergestellt?
29. Wird allen Abschiebungshäftlingen ein Geldbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG gewährt? Wenn nein: In wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 aus welchen Gründen nicht geschehen?
30. Wie wird die seelsorgerliche Betreuung der Abschiebungsgefangenen sichergestellt?
- (Bitte nach Hafteinrichtung und Religion/Konfession getrennt aufführen.)
31. Welchen Nichtregierungsorganisationen werden der Zutritt zu den Hafteinrichtungen und die Betreuung von Abschiebungshäftlingen ermöglicht? Wenn ja: Erhalten diese hierfür finanzielle Unterstützung?
- (Bitte die einzelnen Organisationen und die jeweiligen Hafteinrichtungen aufführen.)
32. Welche Möglichkeiten gibt es für mittellose Abschiebungshäftlinge, aus der Haft heraus Kontakt mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufzunehmen bzw. diese zu mandatieren? Welche Möglichkeiten der Finanzierung anwaltlicher Tätigkeit für die Betroffenen sind geschaffen worden?
33. Werden die Kosten der Abschiebungshaft den Häftlingen in Rechnung gestellt? Wenn ja:
- Zu welchen Anteilen und bis zu welchen Pfändungsfreigrenzen?
 - Welche Gesamtsumme wurde in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 wie vielen Personen in Rechnung gestellt? (Bitte nach Jahren getrennt aufführen.)
34. Wie viele Todesfälle aufgeschlüsselt nach Todesursachen, insbesondere Suizid, gab es in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in der Abschiebungshaft?
- (Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)
35. In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Übergriffe von Beamten und Bediensteten des Vollzugs gegenüber Abschiebungshäftlingen bekannt geworden, in wie vielen Fällen bestätigten sich entsprechende Vorwürfe und wel-

che Folgen hatten Vorwürfe, die sich bestätigten, jeweils für die Beschuldigten?

(Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen getrennt aufzuführen.)

36. In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Übergriffe von Häftlingen gegenüber Abschiebungshäftlingen bekannt geworden, in wie vielen Fällen bestätigten sich entsprechende Vorwürfe und welche Folgen hatten Vorwürfe, die sich bestätigten, jeweils für die Beschuldigten?

(Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen getrennt aufzuführen.)

37. Wie viele ausländische Gefangene befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 ausschließlich aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften des Ausländer- oder des Asylverfahrensgesetzes

- a) in Untersuchungshaft?
- b) in Strafhaft?
- c) in Untersuchungs- und Strafhaft?

(Bitte jeweils nach Jahren und nach den in Rede stehenden Vorschriften getrennt aufzuführen.)

38. Gegen wie viele ausländische Untersuchungs- oder Strafgefangene wurde in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Abschiebungshaft als Überhaft angeordnet?

(Bitte nach Jahren und nach Dauer der vorhergehenden Untersuchungs- oder Strafhaft sowie nach Dauer der anschließenden Abschiebungshaft getrennt aufzuführen.)

Antwort

der Staatsregierung

gegeben vom Staatsministerium des Innern

vom 19. Oktober 2004

Allgemeines

Abschiebungshaft stellt wie jede andere Form der Freiheitsentziehung einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person dar. Sie wird in Bayern unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beantragt, angeordnet und vollzogen. Der Vollzug von Abschiebungshaft in den bayerischen Justizvollzugsanstalten entspricht in jeder Hinsicht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Das Zuwanderungsgesetz hat die bisherigen Ausweisungstatbestände in § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), das das Ausländergesetz zum 1.1.2005 ablöst, weitgehend unverändert übernommen und diese sogar um einen weiteren Tatbestand (nicht unmittelbar vollziehbare Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG) ergänzt. Der Bundesgesetzgeber hat damit erneut zum Ausdruck gebracht, dass als „ultima ratio“ auf Abschiebungshaft zur Sicherung und Vorbereitung der Abschiebung nicht verzichtet werden kann.

1.1

Rechtliche Grundlagen

1.1.1

Die Frage, ob es gerechtfertigt ist, Menschen zur Vermeidung des Untertauchens und zur Sicherstellung der Rückführung in Haft zu nehmen, hat der Bundesgesetzgeber bei Erfüllung der in § 57 des Ausländergesetzes (AuslG) aufgeführten Tatbestände eindeutig entschieden.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist ein Ausländer zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft).

§ 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG bestimmt, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen ist, wenn

1. der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat,
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will

(Sicherungshaft).

§ 57 AuslG gilt in Fällen der Zurückweisung und Zurückschiebung nach unerlaubter Einreise entsprechend (§§ 60 Abs. 5, 61 Abs. 3 AuslG).

1.1.2

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in allen Verfahrensstadien und von allen beteiligten Behörden und Gerichten zu beachten. Er bestimmt die behördliche Vorgehensweise sowohl bei der Frage, ob Haft beantragt werden soll, als auch bei der Prüfung, ob angesichts der Länge der Freiheitsentziehung das öffentliche Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften noch

in einem angemessenen Verhältnis zum Freiheitsanspruch des Betroffenen steht. Abschiebungshaft muss für die Durchführung der Abschiebung erforderlich und insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Maß begrenzt sein. In Ausprägung dieses Grundsatzes ist bereits gesetzlich bestimmt, dass Sicherungshaft unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann (§ 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG). Sie kann grundsätzlich nur bis zu sechs Monaten angeordnet und nur in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden (§ 57 Abs. 3 AuslG). Ist die Ausreisefrist abgelaufen und steht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, kann ein Ausländer längstens für die Dauer von zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden (§ 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Eine Vorbereitungshaft ist auf die Sicherungshaft anzurechnen.

1.1.3

Im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft sind die formellen Gewährleistungen der Freiheit der Person in Art. 104 GG zu beachten, insbesondere gilt der Vorbehalt richterlicher Entscheidung, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. Berechtigt zur Anordnung von Abschiebungshaft als freiheitsentziehende Maßnahme ist ausschließlich der unabhängige Richter, der im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG unverzüglich, d.h. ohne jede vermeidbare Säumnis, über den Antrag auf Freiheitsentziehung zu entscheiden hat. Das Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 AuslG nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG). Das für die Anordnung von Abschiebungshaft zuständige Gericht hat den für die Anordnung von Abschiebungshaft entscheidenden Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären. Gemäß § 5 FEVG ist die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, vor Anordnung oder Verlängerung der Abschiebungshaft durch das Gericht mündlich zu hören. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Schon im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit ist eine besonders sorgfältige Ermittlung und Klärung des Sachverhalts, auf den der Haftantrag gestützt wird, erforderlich.

1.2

Allgemeine Anmerkungen zur Behördenpraxis in Bayern

1.2.1

Zuständig für die Beantragung von Abschiebungshaft bei den Gerichten sind die für den Vollzug des Ausländerrechts zuständigen Ausländerbehörden (§ 63 Abs. 1 AuslG). Für die Beantragung der Abschiebungshaft besteht, soweit es beispielsweise zur Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung erforderlich ist, auch eine (Parallel-) Zuständigkeit der bayerischen Polizei (§ 63 Abs. 6 AuslG).

1.2.2

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wird Haft zur Sicherung der Abschiebung durch die Ausländerbehörden

beantragt. Den Ausländerbehörden obliegt die gesetzliche Aufgabe, die gesetzliche Ausreisepflichtung notfalls auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (Abschiebung) durchzusetzen, wenn ein Ausländer zur freiwilligen Ausreise nicht bereit ist. Ohne die Möglichkeit, Abschiebungshaft zu beantragen, würden Abschiebungen, die bereits heute einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheblich erschwert und es würden sich noch viel mehr Ausreisepflichtige als bisher der Abschiebung entziehen. Vielfach könnte die Ausreisepflicht mit vertretbarem Aufwand nicht mehr durchgesetzt werden, weil Ausreisepflichtige weitgehend folgenlos immer dann kurzfristig untertauchen, wenn eine Abschiebung droht. Auf Abschiebungshaft zu verzichten oder ihren Anwendungsbereich einzuschränken hieße auch, vor dem illegalen Aufenthalt zu kapitulieren und jene Ausländer eklatant zu benachteiligen, die ihrer Verpflichtung, aus Deutschland auszureisen, nachkommen.

1.2.3

Wird Abschiebungshaft beantragt und verhängt, lässt dies den Schluss zu, dass es keine Alternative zur Abschiebungshaft gibt, denn bereits die Ausweisungstatbestände knüpfen an ein Verhalten an, das befürchten lässt, dass sich ein ausreisepflichtiger Ausländer der Abschiebung entziehen wird. Abschiebungshaft trifft die Betroffenen daher nicht unerwartet, sondern ist in aller Regel Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens.

Gerade bei diesen Personen stehen auch in Bayern weniger einschneidende Maßnahmen als eine Freiheitsentziehung nicht zur Verfügung. So dient die Ausreisereinrichtung für nicht ausreisewillige Ausreisepflichtige zwar dazu, Ausreisepflichtige zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten, an der Klärung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und Beschaffung von Heimreisedokumenten mitzuwirken. Die Ausreisereinrichtung ist jedoch eine offene Einrichtung, die jederzeit verlassen werden kann, und ist somit nicht geeignet, die Anwesenheit des Ausreisepflichtigen im Zeitpunkt der Abschiebung zu gewährleisten.

Bei begründetem Verdacht, dass ein Ausländer untertauchen oder auf andere Weise sich der Abschiebung entziehen will, räumen die zwingenden Haftgründe des § 57 Abs. 2 AuslG dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Abschiebung grundsätzlich den Vorrang vor dem Freiheitsanspruch des Betroffenen ein, jedoch nicht zeitlich unbegrenzt und ausnahmslos. Damit besteht grundsätzlich auch kein Handlungsspielraum für die Ausländerbehörde, die zur Sicherung der Abschiebung Haft beantragen muss.

Dem steht nicht entgegen, dass im Einzelfall geprüft wird, ob nicht dennoch weniger einschneidende Maßnahmen genügen, um den Erfolg der Abschiebung zu gewährleisten. Gerade bei Familien kann der Zweck der Sicherung der Abschiebung häufig auch dadurch erreicht werden, dass Haft nur für den Familienvater beantragt wird. Bei schweren Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Betroffenen wäre Abschiebungshaft häufig mit zusätzlichen und unverhältnismäßigen Belastungen und Risiken verbunden (vgl. Antworten zu Fragen 9-12).

Ist Abschiebungshaft angeordnet, werden die Verfahren zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zügig betrieben (Beschleunigungsgebot).

1.2.4

Abschiebungshaft wird in Bayern in den Justizvollzugsanstalten vollzogen, die in Amtshilfe für die Ausländerbehörden tätig werden (§ 8 Abs. 2 FEVG in Verbindung mit den §§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes - StVollzG).

Dadurch ist eine qualifizierte Betreuung der Betroffenen durch speziell hierfür ausgebildetes Fachpersonal gewährleistet. In den Justizvollzugsanstalten stehen neben dem qualifizierten Vollzugsbediensteten verschiedene Fachdienste wie Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter oder Geistliche für eine Betreuung zur Verfügung. Die Betroffenen können Freizeitmöglichkeiten der Justizvollzugsanstalten wie Sporteinrichtungen, Bibliotheken oder Einzel- und Gemeinschaftsfernsehen nutzen. Durch eine dezentrale Unterbringung in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten ist gerade in einem Flächenstaat wie Bayern auch gewährleistet, dass, soweit soziale Bindungen des Abschiebungsgefangenen bestehen, diese durch Besuche gepflegt werden können.

Soweit es die personellen und räumlichen Gegebenheiten ermöglichen, werden Abschiebungsgefangene nicht gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht. In den Justizvollzugsanstalten in Nürnberg und München erfolgt die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in eigenen Abteilungen (Näheres dazu in den Antworten zu Fragen 1 und 2).

Abschiebehäftlinge werden in den Justizvollzugsanstalten über ihre Situation und die Besonderheiten der Abschiebungshaft informiert. Neben den üblichen Informationen für Gefangene, die in Einzelfragen auch auf spezielle Bedürfnisse von Abschiebungsgefangenen eingehen und auch in verschiedenen Fremdsprachen erhältlich sind, wurde ein spezielles Merkblatt für Abschiebungsgefangene in verschiedenen Sprachen (deutsch, englisch, französisch, spanisch, türkisch, serbisch und arabisch) aufgelegt (Anlage 1). Daneben stehen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.

Beantwortung der einzelnen Fragen

2.1

Vorbemerkung

Der Interpellation liegt offensichtlich die Vorstellung vom „gläsernen Abschiebungsgefangenen“ zu Grunde, dessen personenbezogene Daten für alle möglichen Zwecke und auch ohne konkreten Anlass erhoben und miteinander verknüpft werden. Nur wenn dies der Fall wäre und es einen entsprechenden Datenvorrat gäbe, wäre eine annähernd zeitnahe und vollständige Beantwortung der zahlreichen Fragen und Unterfragen möglich.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Antworten ist daher zunächst klarzustellen, dass in Bayern spezielle Sta-

tistiken zur Abschiebungshaft weder bei den Ausländerbehörden noch bei der Polizei oder den Justizvollzugsanstalten geführt werden.

Die Daten werden auch nicht für das Ausländerzentralregister erhoben und dort gespeichert. Das Ausländerzentralregistergesetz erlaubt nur die Speicherung von explizit beschriebenen Speichersachverhalten, zu denen Angaben über den Vollzug von Abschiebungshaft nicht gehören. Im Bereich der Justiz ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Auswertung allgemeiner Datensätze dadurch erschwert sind, dass diese gemäß § 184 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zwei Jahre nach Entlassung gelöscht werden müssen.

Für die Beantwortung der sehr ins Detail gehenden Fragen müssten daher bei den verschiedenen Behörden Tausende von Vorgängen mit mittelbarem oder unmittelbarem Bezug zur Fragestellung gesichtet, anhand des gesamten Fragenkatalogs ausgewertet und ggf. aufwändige Nachermittlungen durchgeführt werden. Die detaillierte Beantwortung sämtlicher Fragen wäre mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten, ohne wichtige Vollzugsaufgaben zu vernachlässigen.

Die Interpellation wird daher auf der Grundlage der vorhandenen und ohne völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu beschaffenden Daten beantwortet. Einzelne Fragen können daher nur fragmentarisch oder sehr allgemein beantwortet werden.

2.2

Zu den gestellten Fragen kann im Einzelnen Folgendes berichtet werden:

Zu 1: In welchen bayerischen Hafteinrichtungen (einschließlich Polizeigewahrsame) wird Abschiebungshaft durchgeführt? Wie viele Plätze stehen dort jeweils für die Durchführung von Abschiebungshaft zur Verfügung? Wie hoch ist die Zahl der durchschnittlich dort Inhaftierten?

Abschiebungshaft wird gemäß Nr. 22 des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern grundsätzlich in den auch für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalten dezentral vollzogen. In den Justizvollzugsanstalten Amberg, Ansbach, Ebrach, Erlangen, Ingolstadt, Kaisheim, Landsberg am Lech, Niederschönenfeld, Straubing und Würzburg wird jedoch keine Abschiebungshaft vollzogen.

Gesonderte Haftplätze für Abschiebungsgefangene sind in den Justizvollzugsanstalten München (maximal 69 Haftplätze für männliche Abschiebungsgefangene), Nürnberg (maximal 65 Haftplätze) und Traunstein (maximal 14 Haftplätze für männliche und 12 Haftplätze für weibliche Abschiebungsgefangene) ausgewiesen.

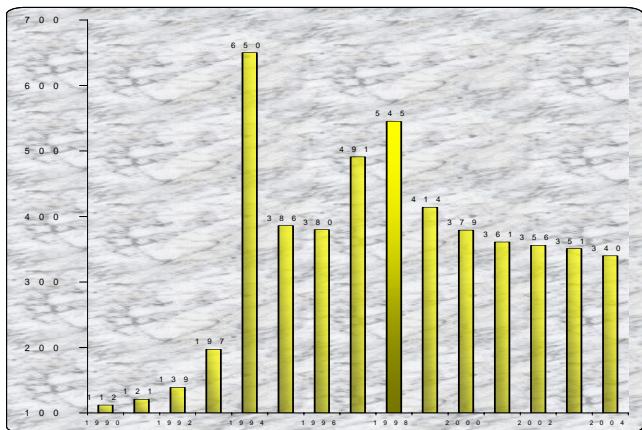
Darüber hinaus existieren in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth maximal 45 Haftplätze für Abschiebungsgefangene, die jedoch zum Teil mit Strafgefangenen belegt werden. Die Belegung auch mit Strafgefangenen ist aufgrund der zurückgehenden Zahl an Abschiebungsgefangenen einerseits und des Belegungsdrucks im Bereich der

Straf- und Untersuchungshaft andererseits erforderlich geworden.

Im Übrigen erfolgt die Belegung mit Abschiebungsgefangenen im Rahmen der Belegungsfähigkeit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Die Zahl der durchschnittlich in den Justizvollzugsanstalten inhaftierten Abschiebungsgefangenen wird statistisch nicht erfasst. Die Zahl der jeweils zum 31. März eines Jahres Inhaftierten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Abschiebungsgefangene



In polizeilichen Einrichtungen wird Abschiebungshaft in der Regel nicht vollzogen. Ausländer, die vorübergehend in Gewahrsam genommen werden, werden zum Vollzug von Abschiebungshaft an die Justizvollzugsanstalten überstellt.

Zu 2: In welchen bayerischen Hafteinrichtungen werden

- a) Abschiebungsgefangene zusammen mit Straf- und/oder Untersuchungshäftlingen ausschließlich oder teilweise
 - aa) in gemeinsamen Trakten
 - bb) in gemeinsamen Zellen
- b) ausschließlich Abschiebungsgefangene
- c) Abschiebungsgefangene in eigenen Trakten untergebracht?

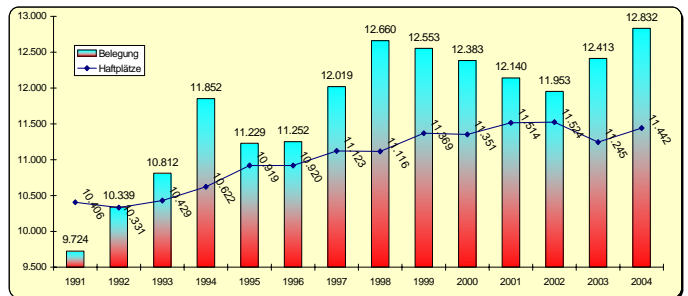
In Bayern gibt es keine Hafteinrichtungen, die ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständig sind.

Eigene Abteilungen für Abschiebungsgefangene gibt es in den Justizvollzugsanstalten München und Nürnberg. In der Justizvollzugsanstalt Traunstein werden männliche Gefangene, bei denen Abschiebungshaft nicht im Anschluss an Straf- oder Untersuchungshaft vollzogen wird, nach Möglichkeit in einem eigenen Trakt untergebracht. Hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen ist eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in eigenen Abteilungen wegen der stark schwankenden Zahl der Abschiebungsgefangenen und der ange-

spannten Belegungssituation sowie aus baulichen Gründen derzeit nicht möglich.

Die Entwicklung der Belegungssituation im bayerischen Justizvollzug wird durch nachfolgende Tabelle verdeutlicht:



Entwicklung der Belegungsfähigkeit und der tatsächlichen Belegung*

*jeweils zum 31. März

In den Justizvollzugsanstalten Eichstätt, München (Männeranstalt), Passau, Regensburg und Schweinfurt werden Abschiebungsgefangene nicht mit anderen Gefangenen in einem gemeinsamen Haftraum untergebracht. In der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau wird Abschiebungshaft im Bereich der Zugangsabteilung vollzogen. Eine Unterbringung in einem gemeinsamen Haftraum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen erfolgt hier nur in Ausnahmefällen.

Eine gemeinsame Unterbringung von Abschiebungsgefangenen mit Straf- und Untersuchungsgefangenen in einem gemeinsamen Trakt und auch in gemeinsamen Hafträumen lässt sich im Übrigen schon aufgrund des starken Überbelegungsdrucks und der stark schwankenden Zahl von Abschiebungsgefangenen nicht immer vermeiden. Teilweise werden Abschiebungsgefangene auch auf eigenen Wunsch mit Landsleuten in einem Haftraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen kommt auch in den – nicht wenigen – Fällen vor, in denen der Abschiebungshaft Straf- oder Untersuchungshaft vorausgegangen ist.

Zu 3: Gibt es besondere Hafteinrichtungen, in denen Abschiebungshaft durchgeführt wird, für

- a) Frauen
- b) Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren?

Wenn ja, welche sind dies jeweils?

Besondere Hafteinrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft an Frauen oder Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren gibt es nicht. Frauen werden in den für den Frauenvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalten, Jugendliche in den für den Jugendvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Wegen der äußerst geringen Zahl Jugendlicher, die sich in Abschiebungshaft befinden, wird auf die Antworten zu den Fragen 4a und 8 verwiesen.

Zu 4: Welche landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Erlasse) regeln die

- a) **Antragstellung durch die Ausländerbehörden auf Haftanordnungen?**
- b) **Einzelheiten der Durchführung der Abschiebungshaft?**

(Bitte jeweils die konkrete Vorschrift(en) mit Fundstelle(n) aufführen.)

- a) Die Antragstellung von Abschiebungshaft richtet sich nach den Vorgaben des Ausländergesetzes und den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz. Landesrechtliche Vorschriften bzw. Erlasse, die die Haftantragstellung durch die Ausländerbehörden regeln, gibt es nicht.

Es wurden lediglich Detailfragen in zwei innenministeriellen Rundschreiben geregelt. Mit Rundschreiben vom 27.04.2000 (dessen Gültigkeit mit Rundschreiben vom 30.04.2003 verlängert wurde) ist festgelegt, dass unbegleitete Minderjährige nur in Einzelfällen in Haft genommen werden dürfen, wenn sie etwa wiederholt straffällig geworden sind und ein Untertauchen zu befürchten ist. Bei unter 14 Jahre alten Kindern kommt der Vollzug der Abschiebungshaft in einer Justizvollzugsanstalt nicht in Betracht. Mit Rundschreiben vom 10.05.2003 wurde anlässlich einer Entscheidung des Landgerichts Würzburg darauf hingewiesen, dass sich die Haftzeitberechnung auch bei untergetauchten Personen nach dem Erlass der richterlichen Anordnung richtet und es auf die tatsächliche Inhaftierung nicht ankommt. Fundstellen können insoweit nicht angegeben werden, da die Rundschreiben nicht veröffentlicht sind.

- b) Aus vollzuglicher Sicht sind hier die Bayerischen Verwaltungsvorschriften (BayVV) zum StVollzG zu nennen, die im Justizministerialblatt (JMBl 2003 S. 4) veröffentlicht sind. Nach BayVV zu § 1 StVollzG finden die VV zu §§ 3 bis 108, 141 bis 156 StVollzG, die bundeseinheitlichen Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) vom 1. Juli 1976 (JMBl S. 325) sowie die BayVV zu §§ 5 bis 116, 144 bis 175 StVollzG auf den Vollzug von Abschiebungshaft entsprechende Anwendung, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen.

Zu 5: Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004

- a) **bis zu drei Monate**
- b) **länger als drei Monate bis zu sechs Monaten**
- c) **länger als sechs Monate bis zu zwölf Monaten**
- d) **länger als zwölf Monate bis zu achtzehn Monaten,**
- e) **länger als achtzehn Monate**
- f) **insgesamt inhaftiert?**

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Statistiken, aus denen sich die Detailfragen beantworten ließen, wurden und werden nicht geführt. Es kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass die durchschnittliche Haftdauer unter zwei Monaten liegen dürfte.

Eine Haftdauer über sechs Monate setzt im Übrigen voraus, dass der Ausländer seine Abschiebung verhindert, indem er beispielsweise gesetzliche Mitwirkungspflichten verletzt und/oder falsche Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit macht. Der Ausländer hat es insbesondere bei dieser Fallgestaltung selbst in der Hand, durch Nachholung von Mitwirkungshandlungen oder Berichtigung von falschen oder Vervollständigung unvollständiger Angaben die Dauer der Abschiebungshaft zu verkürzen. Die Ausländerbehörden sind für die Inhaftierten kurzfristig erreichbar.

Eine Haftdauer über 18 Monate ist gesetzlich nicht zulässig.

Zahl und Nationalität aller Abschiebungsgefangenen jeweils zum Stichtag 31. März können den beiliegenden Tabellen entnommen werden (Anlage 2). Weitergehende statistische Erhebungen liegen hierzu nicht vor.

Zu 6: Wie viele Tage betrug die durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebungshaft in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004?

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Hierzu wird auf beiliegende Tabellen (Anlagen 2 - 5) Bezug genommen. Weitergehende statistische Erhebungen liegen hierzu nicht vor.

Zu 7: In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004

- a) **Vorbereitungshaft (§ 57 Abs. 1 AuslG) verhängt?**
- b) **Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AuslG) verhängt?**
- c) **kurzfristige Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG) verhängt?**
- d) **Zurückweisungshaft (§ 60 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 57 AuslG) verhängt?**
- e) **Zurückschiebungshaft (§ 61 Abs. 3 i. V. m. § 57 AuslG) verhängt?**

(Bitte jeweils nach Jahren, Gerichten, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Für den ausländerbehördlichen Bereich kann allgemein gesagt werden, dass Vorbereitungshaft (§ 57 Abs. 1 AuslG) und kurzfristige Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG) nur vergleichsweise selten beantragt wird. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird nach dem Ergebnis überschlägiger Schätzungen Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AuslG beantragt. Die Polizei erfasst zwar die Zahl der Zurückweisungen und Zurückschiebungen statistisch; Zurückschiebungshaft stellt aber keinen Erhebungsgrund dar. Um zu zuverlässigen Zahlenangaben zu gelangen, müssten alle einschlägigen Vorgänge ausgewertet werden, allein bei der Polizeiinspektion Fahndung Traunstein wären dies ca. 4.500 Vorgänge.

Zu 8: Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004

- a) nach eigenen Angaben
- b) nach amtlichen Feststellungen noch keine 18 Jahre alt?

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Über die Zahl der Jugendlichen unter den Abschiebungsgefangenen werden gesonderte statistische Aufzeichnungen nicht geführt. Eine einmalige Auswertung der Datensätze in der Zentralen Vollzugsdatei aus Anlass der Interpellation hat ergeben, dass der Anteil der Abschiebungsgefangenen bis 18 Jahre lediglich 1,28 Prozent beträgt.

Hierzu ist anzumerken, dass sämtliche noch vorhandenen Datensätze, die nicht bereits aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschrift des § 184 Abs. 1 StVollzG zwei Jahre nach der Entlassung gelöscht werden mussten, ausgewertet wurden. Somit sind auch diejenigen – nicht wenige – Fälle erfasst worden, in denen die Abschiebungshaft neben einer sonstigen Freiheitsentziehung angeordnet, aber unter Umständen nicht vollzogen wurde.

Zu 9: Wie viele Mütter oder Väter von Kindern in welchem Alter befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft?

(Bitte nach Jahren und nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Es entspricht der bayerischen Praxis, dass bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern Abschiebungshaft nur dann beantragt wird, wenn auf andere, die Familien weniger belastende Weise eine ordnungsgemäße Abschiebung nicht sichergestellt werden kann. Ist Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich, ist nach einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11.10.1995 (Drs. 13/2840) möglichst schonend vorzugehen. Grundsätzlich ist daher nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft zu erwirken, während die Ehefrau zusammen mit den Kindern anderweitig bis zur Abschiebung unterzubringen bzw. in der bisherigen Unterkunft zu belassen ist. Falls erforderlich besteht die Möglichkeit, Mütter mit minderjährigen Kindern kurzfristig (in der Regel die Nacht vor der Rückführung) gesichert in der Transitunterkunft am Flughafen München unterzubringen. Die Beantragung von Abschiebungshaft gegen beide Elternteile und weitere Familienangehörige stellt den absoluten Ausnahmefall dar und kommt als „ultima ratio“ in Betracht, wenn beispielsweise die Restfamilie die Abschiebung durch vorübergehendes Untertauchen einzelner Familienmitglieder gezielt vereitelt. Keinesfalls kommt nach bayerischer Praxis die Unterbringung von Kindern in einer Justizvollzugsanstalt in Betracht. Statistiken, denen die geforderten Angaben zu entnehmen wären, werden in Bayern nicht geführt.

Zu 10: Wie viele schwangere Frauen befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft? In welcher Schwangerschafts-

woche wurden die Frauen jeweils abgeschoben oder entlassen?

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und nach der jeweiligen Haftdauer der Frauen getrennt aufführen.)

Grundsätzlich findet drei Monate vor (und drei Monate nach) der Entbindung einer ausländischen Frau keine Aufenthaltssbeendigung statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen auch keine Abschiebungshaft beantragt wird, wenn sich die Betroffene der Ausländerbehörde offenbart. Ansonsten gilt insbesondere auch für Schwangere, dass Haftfähigkeit vorliegen müsste. Eine Freiheitsentziehung kommt grundsätzlich auch nicht in Betracht, wenn die Betroffene nicht reisefähig ist und nicht abgeschoben werden könnte. Daten über bestehende Schwangerschaften und das Schwangerschaftsstadium im Zeitpunkt der Entlassung oder Abschiebung aus der Abschiebungshaft wurden oder werden nicht erhoben.

Zu 11: Wie viele Zwangsprostituierte waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebehaft? Wie viele wurden in diesem Zeitraum insgesamt, sofort oder nach vier Wochen abgeschoben?

(Bitte nach Jahren, Nationalität und den Zielstaaten der Abschiebung der Frauen getrennt aufführen.)

Opfer von Frauenhandel werden entsprechend der „Zusammenarbeitsvereinbarung der Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Agenturen für Arbeit zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen in Menschenhandelsfällen“ (AllIMBl 2004 S. 101) bzw. nach den Verwaltungsvorschriften zum AuslG behandelt. Danach wird regelmäßig eine 4-wöchige Ausreisefrist gewährt, wenn die Betroffenen Aussagen machen, die zur Verurteilung der Menschenhändler führen. Falls sie von einer Zeugenschutzstelle betreut werden, wird der Aufenthalt während der gesamten Betreuung geduldet. Gleiches gilt, wenn die Justiz um den weiteren Aufenthalt während des Strafverfahrens gegen den Menschenhändler ersucht, um die Täter einer Bestrafung zuzuführen. Eine Statistik über Zwangsprostituierte, die sich in Abschiebungshaft befinden, wurde und wird nicht geführt.

Zu 12: Wie viele Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft?

(Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX werden nur dann zurückgeführt, wenn zum einen Reisefähigkeit gegeben ist und zum anderen sichergestellt ist, dass sie in der Heimat weiter betreut werden, wenn der Grad der Behinderung dies erfordert. Wir gehen davon aus, dass es in den letzten Jahren nur wenige Abschiebungen von Personen mit erheblichen Behinderungen bzw. von Schwerbehinderten im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX gegeben hat und in diesen Fällen Abschie-

bungshaft, von extremen Fallkonstellationen vielleicht abgesehen, nicht beantragt wurde. Nähere Erkenntnisse liegen nicht vor. Eine entsprechende Statistik wurde und wird nicht geführt.

Zu 13: Wie viele Menschen im Alter von mehr als 60 Jahren befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft? Wie alt waren die Betroffenen jeweils zum Zeitpunkt der Abschiebung oder der Entlassung?

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.)

und

15: In wie vielen der in der Antwort auf Frage 13 aufgeführten Fälle wurden Entscheidungen der Amtsgerichte durch eine höhere Instanz aufgehoben?

(Bitte jeweils nach Jahren, Amtsgerichten und der Nationalität der Betroffenen getrennt aufzuführen.)

Eine Auswertung der noch vorhandenen Datensätze im Bereich der Justiz hat hier einen Anteil von 0,55 Prozent ergeben. Hierzu gelten im Übrigen die Ausführungen zu Frage 8.

Aussagen dazu, in wie vielen Fällen bei Menschen im Alter von mehr als 60 Jahren Entscheidungen der Amtsgerichte durch eine höhere Instanz aufgehoben wurden, sind nicht möglich.

Zu 14: In wie vielen Fällen haben in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 die bayerischen Amtsgerichte

- a) Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft abgelehnt?
- b) Anträge auf Verlängerung der Abschiebungshaft abgelehnt?
- c) Abschiebungshaft für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verhängt?
- d) Abschiebungshaft für einen Zeitraum von drei Monaten verhängt?
- e) Abschiebungshaft für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verhängt?

(Bitte jeweils nach Jahren, Gerichten und der Nationalität der Betroffenen getrennt aufzuführen.)

Von den Ausländer- und Polizeibehörden ist vor der Stellung von Anträgen auf Anordnung von Abschiebungshaft sorgfältig zu prüfen und im Haftantrag darzulegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Praxis der Amtsgerichte bei der Anordnung von Abschiebungshaft ist den Ausländerbehörden geläufig. Aufgrund von Rückfragen bei Praktikern ist die Aussage möglich, dass den Anträgen in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle entsprochen wird. Abschiebungshaft wird von den Amtsgerichten nur für den voraussichtlich notwendigen Zeitraum und nach ständiger Praxis erstmalig nicht über drei Monate hinaus angeordnet. Die Abschiebung soll, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, schnellstmöglich erfolgen, auch wenn die Haft für einen längeren Zeitraum angeordnet wurde.

Zu 16: In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft genommene Personen

- a) innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 FreihEntzG nachträglich dem Haftrichter vorgeführt?
- b) aufgrund eines vorher erlassenen richterlichen Haftbefehls in Haft genommen?

(Bitte jeweils nach Jahren, Gerichten und der Nationalität der Betroffenen getrennt aufzuführen.)

und

17: In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 gegen in Abschiebungshaft genommene Personen einstweilige Anordnungen nach § 11 FreihEntzG in Verfahren wegen Fortdauer (§ 12 FreihEntzG) erlassen?

(Bitte jeweils nach Jahren sowie nach der Nationalität der Betroffenen getrennt aufzuführen.)

Statistiken darüber, in wie vielen Fällen innerhalb des Berichtszeitraums in Abschiebungshaft genommene Personen nachträglich dem Haftrichter vorgeführt oder aufgrund eines vorher erlassenen Haftbefehls in Haft genommen wurden, werden nicht geführt. Bei illegal eingereisten Personen, die den Straftatbestand des illegalen Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) oder Aufenthalts ohne Pass und ohne Ausweisersatz erfüllen, ist außerdem davon auszugehen, dass in nicht wenigen Fällen zunächst auch die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme oder die Verhängung von Untersuchungshaft gegeben sein dürften. Nicht jede bekannt gewordene Freiheitsentziehung steht daher im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung. Unter Umständen kommt auch eine vorläufige Ingewahrsamnahme nach den Vorschriften des Landespolizeirechts in Betracht, wenn ein Untertauchen verhindert werden muss.

Einstweilige Anordnungen nach § 11 FEVG im Verfahren wegen Fortdauer (§ 12 FEVG) werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu 18: Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 entlassen, weil eine Abschiebung nicht möglich war?

(Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.)

und 19: Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen?

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.)

Entsprechende Statistiken existieren nicht. Es ist jedoch die allgemeine Aussage möglich, dass in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle bei Anordnung von Abschiebungshaft eine Abschiebung letztlich auch durchgesetzt werden kann. Entlassungen aus der Haft wegen Unmög-

lichkeit der Abschiebung kommen selten vor. In der Regel besteht vor der Stellung des Haftantrags Klarheit darüber, ob eine Abschiebung möglich ist. Andernfalls wird von der Beantragung der Haft abgesehen. Allerdings kann sich auch nachträglich ergeben, dass die Abschiebung beispielsweise wegen inzwischen eingetretener Reiseunfähigkeit, Erlangung eines Aufenthaltsrechts nach Deutschverheiratung, zeitlich nicht absehbarer Unterbrechung der Flugverbindungen oder der Lage im Heimatland nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen ist der Ausländer unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Zu 20: Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 aus der Haft abgeschoben?

(Bitte nach Jahren, Nationalität der Betroffenen, der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten und den Zielstaaten der Abschiebungen getrennt aufzuführen.)

Die Polizeiinspektion Schubwesen verzeichnete in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 11.500 Abschiebungen, in denen gegen die Betroffenen zuvor Abschiebungshaft angeordnet war (2000: 3.078 Fälle, 2001: 2710 Fälle, 2002: 2605 Fälle, 2003: 2451 Fälle, 1. Quartal 2004: 666 Fälle). Diese Zahlen enthalten allerdings auch stornierte Abschiebungen, sodass Abschiebungsgefangene, bei denen mehrere Abschiebungsversuche notwendig waren, beispielsweise bei Scheitern der Abschiebung wegen Widerstands oder bei kurzfristig gestellten Asyl(folge)anträgen, mehrfach erfasst wurden. Die Nationalität der Betroffenen ergibt sich aus der als Anlage 6 beigefügten Aufstellung. Die Nationalität ist nicht in jedem Fall mit dem Zielstaat der Abschiebung identisch, zumal beispielsweise bei vorheriger Asylantragstellung in anderen europäischen Staaten Abschiebungen nach dem Dubliner Übereinkommen in diese Staaten erfolgen. Eine kombinierte Aufschlüsselung nach Nationalität und Zielstaat der Abschiebung ist jedoch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Es war jedoch möglich, für den fraglichen Zeitraum die Zahlen der Abschiebungen in die 15 häufigsten Zielländer von Abschiebungen aus der Abschiebungshaft zu ermitteln. Diese ergeben sich aus der Aufstellung in Anlage 7.

Eine Aufschlüsselung der Fälle nach der Haftdauer würde die Sichtung jedes einzelnen der 11.500 Vorgänge erfordern.

Zu 21: Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004

- a) bis zu 10 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
- b) bis zu 15 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
- c) bis zu 20 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
- d) länger als 20 Jahre vor der Inhaftierung in Deutschland gewesen?
- e) in Deutschland geboren?

(Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufzuführen.)

Eine entsprechende Statistik besteht nicht. Die Frage könnte auch nicht über äußerst zeitaufwändige Einzelabfragen im Ausländerzentralregister beantwortet werden, nachdem dort Daten über die Anordnung oder den Vollzug von Abschiebungshaft nicht gespeichert werden.

Tendenziell ist die Aussage richtig, dass der Anteil der Ausländer ohne Aufenthaltstitel, der vollziehbar ausreisepflichtig ist und ggf. mit einer Abschiebung rechnen muss, mit zunehmender Aufenthaltsdauer sinkt.

Abschiebungen von Ausländern, die sich 15 oder mehr Jahre im Bundesgebiet aufhalten, sind selten, zumal häufig eine Aufenthaltsverfestigung eingetreten ist und besonderer Ausweisungsschutz besteht. Ist eine Abschiebung dennoch möglich, handelt es sich i.d.R. um jemanden, der eine schwere Straftat begangen oder beharrlich gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten verstoßen hat und dessen Identität und Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Eine spezielle rechtliche Problematik besteht bei Minderjährigen, die in Deutschland geboren sind oder als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind, und bei denen eine Aufenthaltsbeendigung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist. Wie der Antwort zu Frage 8 zu entnehmen ist, ist der Anteil Jugendlicher an der Gesamtzahl der in Abschiebungshaft befindlichen Personen sehr niedrig.

Zu 22: Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 ehemalige Asylsuchende?

(Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalität der Inhaftierten getrennt aufzuführen.)

Eine Statistik, die die gesamte Fragestellung abdeckt, existiert nicht. Bei der PI Schubwesen wurden im Jahr 2000 1299 Fälle, im Jahr 2001 924 Fälle, im Jahr 2002 929 Fälle, im Jahr 2003 855 Fälle und im ersten Quartal 2004 239 Fälle mit Abschiebungshaft verzeichnet, bei denen als Abschiebungsgrund „abgelehntes Asyl“ vermerkt war. Die tatsächliche Zahl der ehemaligen Asylbewerber unter den Abgeschobenen dürfte aber darüber liegen, nachdem bei ehemaligen Asylbewerbern beispielsweise bei einer Ausweisung wegen Straftaten auch andere Abschiebungsgründe vermerkt werden. Eine Aufschlüsselung nach den Nationalitäten ergibt sich aus Anlage 8.

Eine umfassende kombinierte Auswertung nach Abschiebungsgrund und Geschlecht ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Hierfür wäre eine Überprüfung jedes einzelnen Vorgangs erforderlich. Für das 1. Quartal 2004 wurde eine Auswertung der Einzelvorgänge nach Geschlecht und Abschiebegrund vorgenommen. Von den 239 Personen mit Abschiebungsgrund „abgelehntes Asylverfahren“, die sich in Abschiebungshaft befunden haben, waren 32 Personen weiblich (13,4 %). Nach Einschätzung der PI Schubwesen dürfte sich der Anteil in den Jahren zuvor auf ähnlichem Niveau bewegen. Insgesamt (abgelehnte Asylbewerber und andere Ausreisepflichtige) wurden im Jahr 2000 330 Fälle, im Jahr 2001 348 Fälle, im Jahr 2002 309 Fälle und im Jahr 2003 343 Fälle registriert, in denen weibliche Personen aus der Abschiebungshaft abgeschoben wurden.

Zu 23: Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und hatten keinen Asylantrag gestellt?

(Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalität der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Eine Statistik, aus der hervorgeht, welche Abschiebegefangenen illegal eingereist sind und bejahendenfalls keinen Asylantrag gestellt haben, existiert nicht. Die Daten müssten durch Einzelabfragen im Ausländerzentralregister, durch Auswertung der Ausländerakten oder ggf. eine Kombination beider Methoden erhoben werden. Dies würde einen in jeder Hinsicht unverhältnismäßigen und unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten, zumal nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden ohnehin davon ausgegangen werden muss, dass die meisten illegal eingereisten Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, einen Asylantrag stellen, um der sofortigen Abschiebung zu entgehen und die Entlassung aus der Haft zu erreichen.

Zu 24: Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG nach Asylantragstellung

a) **aus der Haft entlassen?**

b) **nicht aus der Haft entlassen, weil das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ablehnte?**

(Bitte nach Jahren, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufführen.)

Eine diesbezügliche Statistik wird nicht geführt. Bei § 14 Abs. 4 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die das Ziel verfolgt, gerade bei Straftätern der missbräuchlichen Stellung offenkundig aussichtsloser Asylanträge aus der Sicherungshaft heraus begegnen zu können, die in der Vergangenheit allein aus taktischen Gründen in der Absicht gestellt wurden, die Abschiebung zu verhindern. Die Regelung soll nicht nur ein Untertauchen eines derartig motivierten Asylantragstellers verhindern, sondern bei Straftätern auch der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten begegnen. Die Vorschrift kommt jedoch nach den Erfahrungen größerer Ausländerbehörden höchst selten zur Anwendung, wobei die Gründe hierfür in diesem Zusammenhang nicht vertieft werden müssen. Deshalb verspricht auch eine Umfrage bei sämtlichen Ausländerbehörden keinen weiteren Erkenntnisgewinn.

Zu 25: Wie wird die medizinische, soziale und psychologische Betreuung von Abschiebungsgefangenen in den Hafteinrichtungen des Landes durchgeführt? Welches Personal wird hierfür eingesetzt? Wie viele Stellen für dieses Personal sind vorhanden? Welche nichtstaatlichen Organisationen sind hier beteiligt?

(Bitte nach Jahren 2001 bis 2003 und erstes Quartal 2004 und Hafteinrichtungen getrennt aufführen.)

26: Sind für die Arbeit mit Abschiebungshäftlingen speziell ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozi-

alarbeiter in den Haftanstalten tätig? Wenn ja: Wie viele und von wem werden sie beschäftigt?

(Bitte nach Hafteinrichtungen getrennt aufführen.)

und

27: Wird das Anstaltspersonal für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen besonders geschult? Wenn ja: auf welche Art?

Den Abschiebungsgefangenen steht dasselbe Personal samt allen Fachdiensten zur Verfügung, das auch für die Betreuung der Untersuchungs- und Strafgefangenen vorhanden ist.

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Seelsorger und Sozialarbeiter beschäftigt. Die hohe Zahl der ausländischen Straf- und Untersuchungsgefangenen macht es erforderlich, dass sich die im Justizvollzug tätigen Bediensteten aller Laufbahnen und Berufsgruppen zumindest Grundkenntnisse in den einschlägigen Fremdsprachen sowie Kenntnisse hinsichtlich Kultur, Mentalität, Sitten und Gebräuche der ausländischen Gefangenen aneignen. Bereits seit längerem wird deshalb nachhaltig die Bereitschaft von Bediensteten gefördert, in der vollzuglichen Praxis verwertbare Fremdsprachen durch Sprachkurse zu erlernen. Hierzu gehört beispielsweise die finanzielle Unterstützung einschlägiger Sprachkurse, insbesondere von Volkshochschulkursen. Bereits bisher werden bei gleicher Eignung und Vorliegen aller sonstigen Einstellungsvoraussetzungen Bewerber mit Fremdsprachenkenntnissen bevorzugt eingestellt. Dies gilt in gleicher Weise für Bewerber mit deutscher und für solche ohne EU-Staatsangehörigkeit, soweit eine Beschäftigung im Ange-stelltenverhältnis in Betracht kommt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass dabei den über 100 Nationalitäten in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann.

Die jungen Gefangenen werden von Bediensteten betreut, die für die Aufgaben des Vollzugs an jungen Inhaftierten besonders geeignet sind. Viele der in den Jugendabteilungen tätigen Bediensteten verfügen über eine fachtheoretische und fachpraktische Zusatzausbildung, mit der sie für die Arbeit mit jungen Gefangenen besonders geschult werden.

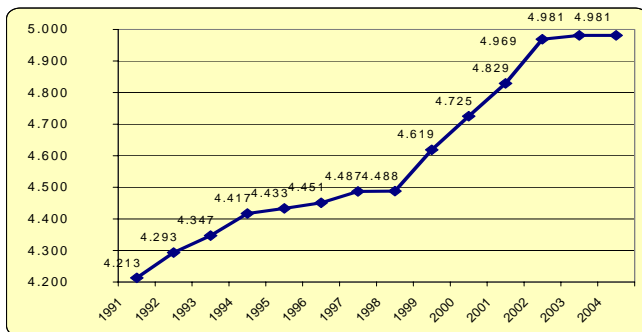
Die Stellensituation in den bayerischen Justizvollzugsanstalten und die Entwicklung der Zahl der Stellen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Stellensituation 2004

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	56
Seelsorger	26
Ärzte	45
Psychologen	55
Lehrer	47
Sozialarbeiter	125

Gehobener Vollzugsverwaltungsdienst	174
Mittlerer Verwaltungsdienst	308
Allgemeiner Vollzugsdienst einschl. Krankenpflegedienst	3.640
Werkdienst	451
Arbeiter	46
Sonstige	8
Insgesamt	4.981

Entwicklung der Zahl der Stellen seit 1991



Die Vertreter nicht-staatlicher Organisationen wie Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen können bei der Betreuung von Gefangenen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit mitwirken.

Zu 28: Wie wird die Versorgung der Abschiebungsgefangenen

- mit Kleidung
- mit Körperpflege- und Hygienemitteln
- mit Dingen des besonderen Bedarfs (für Kranke, Menschen mit Behinderungen ...)

sichergestellt?

Soweit erforderlich, werden die Abschiebungsgefangenen sowohl hinsichtlich Kleidung als auch hinsichtlich Körperpflege- und Hygienemittel von der Anstalt ausgestattet. Sonstige „Dinge des besonderen Bedarfs“ werden ebenfalls von der Anstalt gestellt, sofern dies erforderlich ist. Soweit hier die medizinische Versorgung angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 8 Abs. 2 FEVG in Verbindung mit § 171 StVollzG Abschiebungsgefangene einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gem. §§ 56 ff StVollzG haben. Dies umfasst insbesondere die Krankenbehandlung durch das medizinische Personal, bei Bedarf auch die Vorstellung bei externen Fachkräften.

Zu 29: Wird allen Abschiebungshäftlingen ein Geldbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG gewährt? Wenn nein: In wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 aus welchen Gründen nicht geschehen?

Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

Grundsätzlich erhalten alle Abschiebehäftlinge den auf 70 Prozent abgesenkten Geldbetrag (28,63 €) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

In Ausnahmefällen (z. B. bei eigenem Vermögen, Zuwendungen Dritter und Zuwendungen Angehöriger) wird der Betrag nicht gewährt. Eine Einzelerfassung nach diesen und weiteren Ausnahmegründen ist aufgrund fehlenden Datenermaterials nicht möglich. Genaue Fallzahlen könnten allenfalls mit unzumutbarem immensen Personalaufwand ermittelt werden.

Zu 30: Wie wird die seelsorgerliche Betreuung der Abschiebungsgefangenen sichergestellt?

(Bitte nach Hafteinrichtung und Religion/Konfession getrennt aufzuführen.)

Gemäß § 8 Abs. 2 FEVG in Verbindung mit § 171 StVollzG werden Abschiebungsgefangene in gleicher Weise wie Strafgefangene religiös bzw. weltanschaulich betreut. Den Abschiebungsgefangenen wird auf Wunsch geholfen, mit einem Seelsorger ihrer Religions-/Weltanschauungsgemeinschaft in Verbindung zu treten (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Zu 31: Welchen Nichtregierungsorganisationen werden der Zutritt zu den Hafteinrichtungen und die Betreuung von Abschiebungshäftlingen ermöglicht? Wenn ja: Erhalten diese hierfür finanzielle Unterstützung?

(Bitte die einzelnen Organisationen und die jeweiligen Hafteinrichtungen aufzuführen.)

Der persönliche, briefliche und soweit notwendig auch telefonische Kontakt der Abschiebungsgefangenen mit Vertretern nicht-staatlicher Organisationen, wie Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen, ist in den bayerischen Justizvollzugsanstalten gewährleistet.

Abschiebungsgefangene haben insbesondere Kontakt zu Vertretern folgender nicht-staatlicher Organisationen:

Justizvollzugsanstalt	Organisation
Bamberg	Sant` Egidio
St. Georgen-Bayreuth	Verein Kontakt e.V.
Erding	Kirchlicher Sozialdienst Flughafen München
Kempten	Straffälligenhilfe Kempten e.V.
Kronach	Sozialdienst der Diakonie und der Caritas
Landshut	Haus International; Caritas Landshut
Memmingen	Sozialstation Katholischer Männer e.V.
Mühldorf am Inn	Caritas Mühldorf am Inn
München (Männeranstalt)	Amnesty International; Jesuitenflüchtlingsdienst
München (Frauenabteilung)	Sozialdienst katholischer Frauen; evangelischer Beratungsdienst; Aids-hilfe; Drogenberatung
Nürnberg	Flüchtlingshilfe Nürnberg e.V.; Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge der Rummelsberger Anstalten; Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg; English Speaking Prisoners Support Group; Islamisches Zentrum Nürnberg; italienisch-katholische Mission Nürnberg
Passau	Caritasverband
Regensburg	Amnesty International; Evangelisch-lutherisches Dekanat; Caritas
Schweinfurt	St. Egidio; SKF Schweinfurt; evangelische und katholische Kirchengemeinde

Besuche sind nach den gesetzlichen Vorschriften des § 8 Abs. 2 FEVG in Verbindung mit § 171 StVollzG nach den §§ 23 ff. StVollzG möglich. Die Möglichkeit zur Betreuung von Abschiebungsgefangenen ist damit nicht von der Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation abhängig. Die Tabelle gibt daher keinen vollständigen Überblick über die Betreuungslage.

Eine finanzielle Unterstützung der Organisationen durch den Justizvollzug erfolgt nicht.

Zu 32: Welche Möglichkeiten gibt es für mittellose Abschiebungshäftlinge, aus der Haft heraus Kontakt mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufzunehmen bzw. diese zu mandatieren? Welche Möglichkeiten der Finanzierung anwaltlicher Tätigkeit für die Betroffenen sind geschaffen worden?

Abschiebungsgefangenen stehen dieselben Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten zur Verfügung wie den übrigen Gefangenen auch. Sie haben die Möglichkeit, bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO bzw. §§ 171, 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO oder Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu erhalten. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Kosten eines Rechtsbeistandes. Darüber hinausgehende Finanzierungsmöglichkeiten sind im Ausländergesetz nicht enthalten.

Zu 33: Werden die Kosten der Abschiebungshaft den Häftlingen in Rechnung gestellt? Wenn ja:

- Zu welchen Anteilen und bis zu welchen Pfändungsfreigrenzen?**
- Welche Gesamtsumme wurde in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 wie vielen Personen in Rechnung gestellt?**

(Bitte nach Jahren getrennt auflisten.)

Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, hat grundsätzlich der Ausländer zu tragen (§ 82 Abs. 1 AuslG). Vorrangig vor dem Ausländer haftet für die Abschiebungskosten jedoch der Arbeitgeber, wenn er einen Ausländer beschäftigt, dem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt war, sowie derjenige, der einen Ausländer gegen Entgelt oder im Wiederholungsfall zur illegalen Einreise oder zum illegalen Aufenthalt anstiftet oder dazu Beihilfe leistet (Schlepper, vgl. § 82 Abs. 4 AuslG i.V.m. § 92a und b AuslG). Der Umfang der erstattungsfähigen Abschiebungskosten ist in § 83 AuslG festgelegt. Danach sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erheben, u.a. auch die Kosten der Abschiebungshaft.

- An erstattungsfähigen Abschiebungshaftkosten sind die von der Justizvollzugsanstalt für die Hafttage angefallenen, jährlich angepassten Haftkostensätze und etwaige daneben angefallene besondere Aufwendungen anzusetzen (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Nach § 811 Nr. 1 ZPO (Unpfändbarkeit der dem persönlichen Gebrauch dienenden Sachen, wie z.B. einer Uhr) und § 811 Nr. 2 ZPO (Unpfändbarkeit eines Geldbetrags zur Beschaffung der auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel) sind grundsätzlich die persönliche Habe sowie Geldbeträge bis zu 200 € pfändungsfrei. Für abzuschiebende Ausländer, die sich in einer unmittelbar an die Strafhaft anschließenden Abschiebungshaft befinden, gilt § 51 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Danach ist der Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungsgelder unpfändbar. Erreicht das Überbrückungsgeld nicht die festgesetzte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrags auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar.
- Eine Aussage über die Anzahl der Personen, denen in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 die Kosten der Abschiebungshaft in Rechnung gestellt worden sind, und damit auch über die Gesamtsumme, kann nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand getroffen werden. Es kann auch nicht auf vorhandene Daten hierzu zurückgegriffen werden.

Zu 34: Wie viele Todesfälle aufgeschlüsselt nach Todesursachen, insbesondere Suizid, gab es in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in der Abschiebungshaft?

(Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.)

In den Jahren 2000 bis ins erste Quartal 2004 kam es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu einem Todesfall eines Abschiebungsgefangenen. Es handelt sich dabei um den Suizid eines männlichen Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Passau im Jahr 2001. Der Gefangene befand sich zum Zeitpunkt des Suizids seit drei Monaten und einem Tag in Abschiebungshaft.

Der Suizidprophylaxe wird im bayerischen Justizvollzug ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben der Betreuung suizidgefährdeter Gefangener und der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu ihrem Schutz ist die Frage der Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten.

Zu 35: In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Übergriffe von Beamten und Bediensteten des Vollzugs gegenüber Abschiebungshäftlingen bekannt geworden, in wie vielen Fällen bestätigten sich entsprechende Vorwürfe und welche Folgen hatten Vorwürfe, die sich bestätigten, jeweils für die Beschuldigten?

(Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen getrennt aufführen.)

In dem fraglichen Zeitraum ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz kein Übergriff eines Beamten auf Abschiebungsgefangene bekannt geworden.

Zu 36: In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Übergriffe von Häftlingen gegenüber Abschiebungshäftlingen bekannt geworden, in wie vielen Fällen bestätigten sich entsprechende Vorwürfe und welche Folgen hatten Vorwürfe, die sich bestätigten, jeweils für die Beschuldigten?

(Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen getrennt aufführen.)

Statistische Erhebungen zu dieser Frage liegen hier nicht vor. Übergriffe von Untersuchungs- und/oder Strafgefangenen auf Abschiebungsgefangene im fraglichen Zeitraum sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz nicht bekannt geworden.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es zwischen Gefangenen gelegentlich zu Auseinandersetzungen kommt; soweit dies der Anstalt bekannt wird, wird in der Regel Strafanzeige erstattet bzw. auf die Täter disziplinarisch eingewirkt. Auch bei den Abschiebungsgefangenen handelt es sich nicht um eine homogene Personengruppe, sodass es auch hier zu Spannungen kommen kann.

Zu 37: Wie viele ausländische Gefangene befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 ausschließlich aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften des Ausländer- oder des Asylverfahrensgesetzes

- a) in Untersuchungshaft?
- b) in Strafhaft?
- c) in Untersuchungs- und Strafhaft?

(Bitte jeweils nach Jahren und nach den in Rede stehenden Vorschriften getrennt aufführen.)

Statistische Erhebungen dazu liegen nicht vor. In der polizeilichen Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern für die Jahre 2000 bis 2003 werden nur die nichtdeutschen Tatverdächtigen nach ausgewählten Delikten erfasst (Anlage 9). Aussagen darüber, zu welchem Anteil sich ausländische Gefangene allein wegen Verstößen gegen Vorschriften des Ausländer- und Asylrechts in Straf- und/oder Untersuchungshaft befunden haben, sind dort nicht enthalten.

Zu 38: Gegen wie viele ausländische Untersuchungs- oder Strafgefangene wurde in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Abschiebungshaft als Überhaft angeordnet?

(Bitte nach Jahren und nach Dauer der vorhergehenden Untersuchungs- oder Strafhaft sowie nach Dauer der anschließenden Abschiebungshaft getrennt aufführen.)

Statistische Angaben liegen insoweit nicht vor.

Anlage 1

Das Bayerische Staatsministerium des Innern informiert

Hinweise für Ausländer, die sich in Abschiebungshaft befinden

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt will Sie über Besonderheiten der Abschiebungshaft informieren. Es ergänzt die Informationen, die Sie bei Ihrer Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt erhalten haben und denen Sie weitere Einzelheiten über den Alltag in einer Justizvollzugsanstalt und die hier geltenden Regeln und Rechte entnehmen.

2. Warum sind Sie in Abschiebungshaft?

Sie sind nicht wegen einer Straftat (Strafhaft) oder wegen des Verdachts einer Straftat (Untersuchungshaft) inhaftiert. Abschiebungshaft wird vielmehr auf Antrag der Ausländerbehörde durch das Amtsgericht grundsätzlich nach mündlicher Anhörung angeordnet, wenn ein Ausländer ausreisepflichtig ist, der Ausreisepflicht nicht nachkommt, die Ausländerbehörde zur Sicherung der Abschiebung beim Amtsgericht beantragt und das Amtsgericht dem Antrag stattgibt. Welche Gründe für die Abschiebungshaft (z. B. unerlaubter Aufenthalt, Verdacht des Untertauchens) in Ihrem Fall vorliegen, können Sie dem Haftbeschluss des zuständigen Gerichts entnehmen, den Sie schriftlich erhalten.

3. Wie lange befinden Sie sich in Abschiebungshaft?

Bei Abschiebungsgefangenen ist die Frist, die im Haftbeschluss genannt wird (z. B. vier oder sechs Wochen oder drei Monate), nur als vorläufige Zeitangabe zu verstehen. Sie gibt die Zeit an, die der Ausländerbehörde zunächst einmal zur Verfügung steht, um die Abschiebung vorzubereiten. Sollte aber die Ausländerbehörde diese Vorbereitungsarbeiten (z. B. Beschaffung der Identitäts- und Heimreisepapiere, Reservierung einer Transportmöglichkeit für die Heimreise) nicht innerhalb dieser Frist erledigen können, kann diese auf Antrag der Ausländerbehörde vom Amtsgericht verlängert werden. Falls jedoch die Vorbereitungen vor der angegebenen Frist abgeschlossen sind, können Sie auch vor Ablauf dieser Frist abgeschoben werden. Im Falle eines zur Einleitung eines Asylverfahrens führenden Asylantrages oder wenn z. B. Abschiebung aus faktischen Gründen nicht möglich ist oder der Haftgrund entfällt, ist eine Entlassung vor dieser Frist ebenfalls möglich. Damit kann die tatsächliche Haftdauer kürzer oder länger sein, als der Zeitraum, der im Haftbeschluss genannt wird.

Die Dauer der Haft hängt oft entscheidend von Ihrer Mitarbeit ab. Wenn Sie auf Fragen nach Identität und

Heimataadresse gegenüber der Ausländerbehörde oder Ihrer Botschaft vollständige und wahrheitsgetreue Angaben machen, können Sie längstens sechs Monate in Abschiebungshaft genommen werden. Falls Sie jedoch Ihre Mitwirkung verweigern, unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder sich der Abschiebung gewaltsam widersetzen, kann nach dem geltenden Ausländergesetz die Abschiebungshaft bis zur Höchstdauer von 18 Monaten verlängert werden. Es liegt daher in Ihrem Interesse, Ihren Mitwirkungspflichten nach zu kommen.

4. Auf welche Dinge sollten Sie achten?

- a) Wenn Ihnen amtliche Schreiben (z. B. vom Amtsgericht, von der Ausländerbehörde oder vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zugestellt werden, bemühen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse darum, diese zu verstehen und - wo erforderlich - zu beantworten. Wenn Sie dabei Verständnisschwierigkeiten haben, wenden Sie sich an Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes oder der Fachdienste, die Ihnen eventuell Hinweise geben können, wie Sie zu einer Übersetzung gelangen können. Diese stellen auch den Kontakt zur Ausländerbehörde her, insbesondere wenn Sie Ihrer Verpflichtung, an der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitzuwirken, nachkommen möchten.
- b) Es ist möglich, gegen den Haftbeschluss innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einzulegen, wenn der Beschluss Ihrer Meinung nach nicht korrekt ist. Die Beschwerde kann an das Amtsgericht geschickt werden, das den Beschluss erlassen hat. Die Adresse können Sie entweder dem Beschluss selbst entnehmen oder bei Bediensteten der Justizvollzugsanstalt erfragen.
- c) Sie haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, müssen ihn aber selbst bezahlen, wenn Ihrem schriftlichen Antrag an das Gericht auf Prozesskostenhilfe nicht entsprochen wird. Sehen Sie sich in Ihren grundlegenden Rechten eingeschränkt und wünschen Sie Rat, dann können Sie auch den Besuch eines Vertreters von nicht amtlichen Organisationen (z. B. Amnesty International, Proasyl) erbitten. Schildern Sie dazu in Ihrem Brief Ihr Anliegen möglichst genau und wahrheitsgetreu.
- d) Sie können beantragen, dass eine Organisation oder Einzelperson als Beistand im Haftverfahren für Sie tätig wird. Der Beistand wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht eingeladen und kann Sie dort im Verfahren wegen Anordnung oder Verlängerung der Haft unterstützen.
- e) Wenn Sie gesundheitlich oder psychische Beschwerden haben oder religiösen Beistand wünschen, können Sie den Besuch der zuständigen Fachdienste beantragen. Ebenfalls per Antrag helfen Ihnen nach Möglichkeit Bedienstete der Justiz-

vollzugsanstalt, notwendige praktische Dinge zu regeln, z. B. dass Sie Ihre persönliche Habe zur Abreise mitnehmen können, soweit dies transporttechnisch möglich ist.

- f) Sie können Briefe an Ihren Rechtsanwalt, Ihre Familie oder Bekannte schreiben. Briefmarken bekommen Sie notfalls bei Ihrem Stationsbeamten. Grundsätzlich müssen Sie die Kosten hierfür selbst aufbringen. Ist dies nicht möglich, kann die Justizvollzugsanstalt sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Telefonieren ist nur in dringenden Ausnahmefällen grundsätzlich auf eigene Kosten möglich.

- g) Wenn Sie mittellos sind, können Sie eventuell Taschengeld beanspruchen. Anträge sind an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich an Bedienstete der Justizvollzugsanstalt.

- h) Ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die für den Zweck Ihrer Inhaftierung und für die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Sollten Sie diesbezüglich Wünsche oder Beschwerden haben, dann melden Sie sich bei der Anstaltsleitung oder beim Anstaltsbeirat.

Hinweis:

für die nachfolgenden Tabellen gilt:

- * „Jugendliche und Heranwachsende“ sind Personen, die noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG);
- * „Erwachsene“ sind Personen ab Vollendung des 21. Lebensjahres;

Anlage 2

**Ausländer und Staatenlose nach der Staatsangehörigkeit und der Art des Vollzuges
(Stichtag: 31. März 2000)**

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2000															
	Erwachsene *										Jugendliche und Heranwachsende *					
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	9	2		3				4		1					1	
Äthiopien	13	7		1				5		0						
Afghanistan	13	5		8						4			4			
Albanien	147	78	1	55				12	1	12	4		8			
Algerien	56	19		18		1		18		1			1			
Angola	8	5		3						0						
Argentinien	2	1		1						0						
Armenien	20	7		10	1			2		3			2		1	
Aserbaidshan	10	5		5						2	1			1		
Australien	2	1		1						0						
Bangladesh	4	3		1						0						
Belgien	4			4						0						
Benin	1			1						0						
Bosnien-Herzegowina	99	59	6	26	3			5		14	4		10			
Brasilien	1							1		0						
Bulgarien	39	19	5	10	2			1	2	0						
Burkina-Faso	3	1						2		0						
Chile	4		1	3						0						
China	30	4		3				18	5	1					1	
Cote d' Ivoire	5	2		1					2	0						
Dominikanische Republik	3			1	2					1			1			
Ecuador	0									1					1	
Eritrea	1							1		0						
Estland	7	1		6						0						
Fidschi	1	1								0						
Finnland	3	1		2						0						
Frankreich	26	12	1	11	1			1		1	1					
Gambia	1	1								0						
Georgien	18	4		10	1			3		0						
Ghana	15	3	1	5				5	1	1					1	
Griechenland	48	32		16						5	2	1	2			
Großbritannien	15	8	1	6						1	1					

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe.		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Indien	53	13		12				28		4	1		2		1	
Irak	58	21		32	1			4		2			2			
Iran	39	16	1	17				5		1			1			
Irland	1							1		0						
Israel	2	1		1						0						
Italien	221	128	3	85	2	1		2		9	4	2	3			
Jamaika	3	1		2						0						
Jordanien	3			3						1			1			
BR Jugoslawien	576	332	9	214	10			11		74	30	1	40	2		1
Kamerun	8	3		1	2			2		0						
Kanada	3	2		1						0						
Kasachstan	13	3		7				3		1			1			
Kenia	3	1	1	1						0						
Kirgisistan	1	1								0						
Kolumbien	7	5		1				1		0						
Kongo Rep.	7	2		3				1	1	0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	4	1		2				1		1		1				
Kroatien	123	63	4	46	7			2	1	10	5	1	4			
Kuba	11	4	1		1			5		0						
Lettland	7	1		3	1			1	1	0						
Libanon	18	12		6						2	1		1			
Liberia	20	14						6		2	1		1			
Libyen	2			2						0						
Litauen	40	9		29	1			1		6			6			
Marokko	38	21		11				5	1	3	1		2			
Mauretanien	2	1		1						0						
Mazedonien	37	16	1	10	1			9		5	3		1	1		
Moldawien	42	14		9				15	4	2	1		1			
Mongolische Volksrepublik	5			3				1	1	1					1	
Mosambik	1			1						0						
Myanmar	1								1	0						
Namibia	1	1								0						
Nicaragua	2			2						0						
Niederlande	39	15	2	17	3				2	3	1	1	1			
Niger	14	5		5	1			3		0						
Nigeria	41	15	1	17	1			7		8			7			1
Österreich	115	71	4	36	4					8	4		3	1		
Pakistan	25	11		10				4		1					1	
Palästina	1	1								0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Panama	3	2			1					0						
Papua-Neuguinea	1	1								0						
Peru	6	1		2				1	2	0						
Philippinen	4	1	1	2						0						
Polen	179	78	4	80	10	1		5	1	15	1		10			4
Portugal	20	7		11				2		0						
Ruanda	5	4						1		1	1					
Rumänien	180	84	5	57	5			24	5	8	4		4			
Russland	85	36	5	26				16	2	9	3		4	1	1	
Schweiz	5	4		1						0						
Senegal	6	4		2						0						
Sierra Leone	5	2		1				2		2			2			
Singapur	1			1						0						
Slowakei	27	13	4	7	2			1		3	1	1	1			
Slowenien	35	23		6	1	1		4		3			2		1	
Somalia	5	3		1				1		0						
Spanien	15	10		5						0						
Sri Lanka	13	3		9				1		0						
Sudan	43	19	1	14				9		4	1		3			
Suriname	1	1								0						
Südafrika	2			1				1		0						
Syrien	10	3		3				4		1			1			
Tadschikistan	4	4								0						
Thailand	3	1		1	1					0						
Togo	11	5		2				4		0						
Tschad	2			2						0						
Tschechische Republik	117	60	1	49	4			3		9	1	1	4	3		
Türkei	665	403	14	213	5	1		19		92	52	5	33		2	1
Tunesien	11	15		5				1		1			1			
Turkmenistan	1	1								0						
Uganda	5	1	1	2				1		1					1	
Ukraine	41	15		7	4			12	3	2	1				1	
Ungarn	35	14		16	2	1		2		2	1				1	
USA	36	26	1	8	1					2	2					
Venezuela	1			1						2	2					
Vietnam	38	18	1	10	2			6	1	2			2			
Weißrussland	6			4				1	1	0						
Staatenlose	60	35	4	17	1	1		1	1	2	1		1			
insgesamt	3872	1972	85	1367	84	7	0	317	40	354	136	14	173	9	15	7

**Ausländer und Staatenlose nach der Staatsangehörigkeit und der Art des Vollzuges
(Stichtag: 31. März 2001)**

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2001															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	7	2		2				3		0						
Äthiopien	13	5		5				2	1	0						
Afghanistan	18	5	1	5				7		9	2		3		4	
Albanien	98	43	1	40	1		1	9	3	5	1		4			
Algerien	39	16		17				6		7	1		4		2	
Angola	7	4		2				1		0						
Argentinien	2	2								0						
Armenien	13	8	2	3						2			1		1	
Aserbajdschan	14	4		4				6		0						
Australien	3	2		1						0						
Bangladesh	2	1						1		0						
Belgien	3			3						0						
Benin	2			1				1		0						
Bolivien	1							1		0						
Bosnien-Herzegowina	89	58	1	25				4	1	13	2		11			
Brasilien	1			1						2	1		1			
Bulgarien	46	14	3	17	7			3	2	0						
Burkina-Faso	1							1		0						
Chile	2		1					1		0						
China	21	3		6		1		10	1	1					1	
Cote d' Ivoire	4	2		2						0						
Ecuador	6	1		2				3		0						
Estland	10	5		4				1		2			2			
Frankreich	25	8	1	10	3	1		2		0						
Gambia	5	1		3				1		0						
Georgien	35	8		14	1			12		2	1				1	
Ghana	15	7		8						0						
Griechenland	62	35		23	2			2		4	2		2			
Großbritannien	18	6	1	11						1	1					
Indien	33	9		11	1			12		5			3		2	
Irak	64	23		34				7		6			6			
Iran	30	17		10				3		0			1			
Irland	2	1		1						1	1					
Israel	5	3		2						0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Italien	234	145	6	77	4	1		1		8	4		4			
Jamaika	6	3		3						0						
Jordanien	5	3		1				1		1			1			
BR Jugoslawien	446	237	7	170	6			26		51	17	1	26	2	5	
Kamerun	3	1		1				1		0						
Kanada	5	1		4						0						
Kasachstan	10	5		5						1	1					
Kenia	4	2						2		0						
Kirgisistan	1	1								0						
Kolumbien	9	5		2	1			1		0						
Kongo Rep.	7	3		4						1	1					
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	4			3				1		0						
Kroatien	129	70	4	44	5	1		4	1	14	6	2	5			1
Kuba	7	4		2				1		0						
Kuweit	1			1						0						
Laos	1			1						0						
Lettland	3	1		1				1		0						
Libanon	23	14		5				4		2			1		1	
Liberia	16	9		6	1					0						
Libyen	2	1		1						2			2			
Lichtenstein	1			1						0						
Litauen	46	11		27	3			5		9			9			
Malaysia	4	3		1						0						
Marokko	29	15		8	1			5		1					1	
Mauretanien	3	3								0						
Mazedonien	42	19	1	17				5		3	2				1	
Moldawien	20	6		6				7	1	2			1		1	
Mongolische Volksrepublik	27			11	9			3	4	2			1			1
Mosambik	3	2	1							0						
Nepal	2								2	0						
Niederlande	37	17	2	15	3					1			1			
Niger	4	3		1						0						
Nigeria	62	23	6	18	2			4	9	6	2		3			
Norwegen	2	1		1						0						
Österreich	120	73	5	37	2	3				2			1	1		
Pakistan	14	8		2				4		2			1		1	
Palästina	0									1			1			
Panama	1	1								0						
Peru	1	1								0						
Philippinen	1			1						0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Polen	207	60	6	118	12	3		8		16	6		7	2	1	
Portugal	20	13		7						1			1			
Ruanda	1	1								1	1					
Rumänien	172	87	3	50	7	1		20	4	5	3					2
Russland	71	33	2	18	3			15		5	2		3			
Schweden	2	1	1							0						
Schweiz	2			2						0						
Senegal	3	1		2						0						
Sierra Leone	6	2		2	2					2			1	1		
Slowakei	35	14	1	12	3	1		4		0						
Slowenien	17	8		8				1		0						
Somalia	8	7		1						0						
Spanien	11	5	1	3	2					0						
Sri Lanka	13	5		8						1					1	
Sudan	24	12		8				4		2	1		1			
Suriname	2	1		1						0						
Südafrika	1	1								0						
Syrien	9	5		2				2		0						
Tadschikistan	4	3						1		0						
Tansania	1	1								0						
Thailand	3			2	1					1			1			
Togo	16	6		6	1			3		0						
Trinidad	1			1						0						
Tschechische Republik	110	46	3	58	3					8	3		3	2		
Tschetschenien	14	3		11						3			3			
Türkei	599	402	8	150	4			32	3	68	34	1	28	1	4	
Tunesien	19	9	1	9						3	2		1			
Turkmenistan	1	1								0						
Uganda	3	2	1							0						
Ukraine	53	17		25		1		8	2	5	1				4	
Ungarn	67	19	2	36	8	2				2			2			
USA	47	31	1	13					2	2	2					
Usbekistan	1							1		0						
Venezuela	10	2	1	6				1		0						
Vietnam	38	22		9				3	4	4	3				1	
Weißrussland	12	7		3				2		1			1			
Staatenlose	57	35	2	14	2			3	1	4	2	1	1			
insgesamt	3691	1846	76	1329	100	15	1	285	39	303	105	5	147	9	31	6

**Ausländer und Staatenlose nach der Staatsangehörigkeit und der Art des Vollzuges
(Stichtag: 31. März 2002)**

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2002															
	Erwachsene *										Jugendliche und Heranwachsende *					
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	12	7		2				3		1			1			
Äthiopien	9	4		5						0						
Afghanistan	32	15	1	15				1		0						
Albanien	108	39	2	52				15		5	1		3		1	
Algerien	38	20		9				9		1			1			
Angola	5	3						2		2			1	1		
Armenien	19	9	2	2	1			5		1					1	
Aserbajdschan	11	5		4				2		1					1	
Australien	2	2								0						
Bangladesh	3	2						1		0						
Belgien	7	1		5				1		0						
Benin	2			1				1		0						
Bosnien-Herzegowina	87	53		22	4			8		9	4		5			
Brasilien	9	4	3	2						0						
Bulgarien	108	33	9	41	13			8	4	4			1	3		
Chile	4		1		1			2		0						
China	23	7		4	1			8	3	1			1			
Costa Rica	1								1	0						
Cote d' Ivoire	1			1						0						
Ecuador	3		1	2						0						
Estland	16	7		9						1	1					
Frankreich	22	13	1	6	1			1		1			1			
Gambia	8	4		4						0						
Georgien	32	15	1	10		1		5		2					2	
Ghana	17	12		1	1			2	1	1	1					
Griechenland	48	31		17						2	2					
Großbritannien	22	8	1	13						2	2					
Guinea	2			2						0						
Honduras	1	1								0						
Indien	34	5		10				19		7			2		5	
Irak	81	31		40				9	1	16	4		10	1	1	
Iran	36	16		18				2		0						
Irland	1			1						0	1					
Israel	8	1	1	5				1		0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe.		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Italien	260	139	5	108	5	2		1		18	7	1	9	1		
Jamaika	4	2		2						0						
Jemen	0									2					2	
Jordanien	8	5						3		0						
BR Jugoslawien	468	239	8	145	8			62	6	31	17	2	9		3	
Kamerun	4	3							1	0						
Kanada	3	1		1		1				0						
Kasachstan	21	14	1	4	1			1		0						
Kenia	1	1								0						
Kirgisistan	1							1		0						
Kolumbien	8	4	2	2						0						
Kongo Rep.	3	1		2						0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	2	2								1			1			
Kroatien	136	71	5	54	2			4		13	4		9			
Kuba	3	1		2						0						
Kuweit	1	1								0						
Lettland	4			4						1			1			
Libanon	22	16		6						1	1					
Liberia	7	2	1	4						0						
Libyen	4	3		1						0						
Litauen	54	22	1	25		1		5		16	2		13		1	
Luxemburg	1			1						0						
Malaysia	3	3								0						
Mali	1			1						0						
Marokko	29	19	1	6				3		1					1	
Mauretanien	1	1								0						
Mazedonien	46	25		11				10		1	1					
Moldawien	24	12		8				2	2	1			1			
Mongolische Volksrepublik	8	1		2	1			3	1	0						
Mosambik	1	1								0						
Myanmar	1			1						0						
Nepal	0									1					1	
Niederlande	46	19	2	23	2					2	2					
Niger	2	2								0						
Nigeria	63	24	2	27	2			6	2	1	1					
Norwegen	2			1		1				0						
Österreich	142	75	9	53	2	1	1	1		3	1		1	1		
Pakistan	11	7		2				2		0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Peru	2	1		1						0						
Polen	179	80	6	71	9	1	1	7	4	29	4	1	21		3	
Portugal	8	4		3	1					1			1			
Ruanda	2	2								0						
Rumänien	113	55	1	45	3	1		7	1	0						
Russland	60	27	3	25				5		7	3		2		2	
Schweden	4		1	3						2			2			
Schweiz	4	2		2						0						
Senegal	3	2		1						0						
Sierra Leone	6	3		2	1					1					1	
Simbabwe	1			1						0						
Slowakei	32	12	3	12	3			2		6	2		3	1		
Slowenien	12	5		5	1			1		0						
Somalia	5	2		3						0						
Spanien	14	10	1	3						2	1		1			
Sri Lanka	8	5		1	1			1		0						
Sudan	16	9		6	1					4	1		3			
Südafrika	1			1						0						
Suriname	1	1								0						
Syrien	10	5		4	1					0						
Tadschikistan	2	2								0						
Togo	15	8	1	3				3		1			1			
Tschechische Republik	99	43	2	50	2	1			1	7	2	1	3	1		
Tschetschenien	3			3						0						
Türkei	587	355	9	182	3			38		62	32		25	1	4	
Tunesien	17	13	1	1				2		2	2					
Turkmenistan	1	1								0						
Uganda	1	1								1			1			
Ukraine	65	28	1	17	1	2		14	2	1	1					
Ungarn	52	34	1	14	4					1	1					
Uruguay	1			1						0						
USA	46	31	1	13	1					2				2		
Usbekistan	1	1								0						
Venezuela	4	3		1						0						
Vietnam	26	12	1	8	1			4		5	2		3			
Weißrussland	11	4		3				4		0						
Staatenlose	47	31	3	12	1					2		1	1			
insgesamt	3667	1856	96	1296	79	12	2	297	30	286	102	6	137	12	29	0

**Ausländer und Staatenlose nach der Staatsangehörigkeit und der Art des Vollzuges
(Stichtag: 31. März 2003)**

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2003															
	Erwachsene *										Jugendliche und Heranwachsende *					
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	9	4		2				3		2					2	
Äthiopien	13	7		6						0						
Afghanistan	20	12		6				2		2	1		1			
Albanien	95	54		30				11		10	1		6	1	2	
Algerien	45	19		19				7		8	1		6		1	
Angola	3	3								1		1				
Argentinien	2	1	1							0						
Armenien	13	6		5				2		1					1	
Aserbaidshjan	12	5		4				3		2			2			
Australien	2	1						1		0						
Bangladesh	5	2		1				2		0						
Barbados	1	1								0						
Belgien	5	3		2						0						
Bosnien-Herzegowina	78	50	1	20		1		5	1	4	1		3			
Brasilien	6	4	2							0						
Bulgarien	111	28	10	52	10			9	2	5			3		1	1
Burkina-Faso	2	1		1						1			1			
Burundi	1			1						0						
Chile	2		1					1		0						
China	34	9		4	1			16	4	4					4	
Cote d' Ivoire	2	1		1						0						
Dänemark	1			1						0						
Dominikanische Republik	2	1		1						1	1					
Ecuador	5			3				1	1	0						
Eritrea	1			1						0						
Estland	15	12		2					1	1	1					
Finnland	1					1				0						
Frankreich	23	14		8				1		1	1					
Gambia	1	1								0						
Georgien	41	11		16	1			11	2	4			4			
Ghana	13	9		3					1	0						
Griechenland	71	46	1	19	1	2		2		3	1		2			
Großbritannien	22	13	1	8						2	2					
Honduras	1	1								0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe.		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Indien	28	6		6	1	1		14		5			1		4	
Irak	127	45		73	1			7	1	23	5		15	1	2	
Iran	27	14		5				7	1	4	1	1	2			
Irland	1			1						0						
Israel	7	4		3						0						
Italien	293	179	7	97	7	2		1		12	6		4	2		
Jamaika	6	4		2						0						
BR Jugoslawien	387	199	16	125	6			40	1	32	11	1	16	2	2	
Kamerun	9	2		7						0						
Kanada	2	1		1						0						
Kasachstan	26	11	1	13	1			1		2	2					
Kenia	1	1								0						
Kirgisistan	1	1								0						
Kolumbien	3	3								0						
Kongo Rep.	1	1								0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	2	1		1						0						
Korea	1								1	0						
Kroatien	125	68	5	47	4			1		6	4		2			
Kuba	5	3			1			1		0						
Laos	1	1								0						
Lettland	5			4				1		0						
Libanon	23	13		7				3		2					2	
Liberia	11	5	1	2	1			2		1					1	
Libyen	2	1						1		0						
Litauen	61	22	1	31	6			1		8			8			
Malaysia	7			4	2			1		0						
Mali	1	1								0						
Marokko	36	16	1	18				1		5	3		2			
Mauretanien	2	1		1						0						
Mazedonien	36	19		12	1			4		3	1		1		1	
Moldawien	36	14		9		1		6	6	4	2		1			1
Mongolische Volksrepublik	6	2		2	2					0						
Mosambik	2	1		1						0						
Niederlande	44	26	1	16			1			0						
Niger	2	1		1						0						
Nigeria	57	23	2	20	2			9	1	7	1		6			
Österreich	107	64	7	33	1			2		6	2		4			
Pakistan	9	2		2				5		0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Palästina	1			1						0						
Peru	5	1		3		1				0						
Philippinen	1				1					0						
Polen	196	85	5	91	8	1		6		9	8		1			
Portugal	16	10	1	4	1					0						
Rumänien	146	55	3	60	7	1		16	4	9	3		5	1		
Russland	75	38		25	6	1		4	1	9	4		3	1	1	
Schweden	5	1		4						0						
Schweiz	6	4		2						0						
Sierra Leone	4	2		2						2			2			
Slowakei	30	9	6	12	2			1		0						
Slowenien	12	9	2	1						0						
Somalia	5	2		2				1		0						
Spanien	9	6		1		1		1		1	1					
Sri Lanka	6	4		1				1		1			1			
Sudan	11	7		3				1		1					1	
Südafrika	1		1							0						
Syrien	12	4	1	1				6		1			1			
Tadschikistan	2	2								0						
Togo	10	3		6				1		0						
Tschad	1	1								0						
Tschechische Republik	115	56	1	53	3			1	1	5	1		3	1		
Türkei	643	398	9	194	6			35	1	79	39		35	3	2	
Tunesien	22	8		12				2		1	1					
Turkmenistan	2	2								0						
Uganda	2			2						0						
Ukraine	62	28	4	15	3			11	1	3	1		1	1		
Ungarn	36	16		17	2			1		1			1			
USA	43	30	2	10		1				0						
Usbekistan	1			1						0						
Venezuela	3	3								0						
Vietnam	38	18		8				8	4	5	4		1			
Weißrussland	19	12		5				2		6	1		2		2	
Staatenlose	57	32	2	21				2		2	1		1			
insgesamt	3766	1920	96	1317	87	14	1	285	35	306	111	4	147	13	29	2

**Ausländer und Staatenlose nach der Staatsangehörigkeit und der Art des Vollzuges
(Stichtag: 31. März 2004)**

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2004															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	9	4		1				4								
Äthiopien	9	6	1	2					2	2						
Afghanistan	14	9		4				1								
Albanien	102	61	1	29	3			8		1			1			
Algerien	48	23	2	7				16		9	3		2		4	
Angola	9	6		3					4	1	1	1	1			
Argentinien	2		1					1								
Armenien	13	4	1	6				2								
Aserbaidschan	13	8		4				1		2	1		1			
Australien	2	1		1												
Bangladesh	3	2		1												
Belgien	12	4		8												
Benin	2	1		1												
Bosnien-Herzegowina	87	51	3	26				6	1	3	2		1			
Brasilien	4	1	1	2												
Bulgarien	112	28	9	43	15	2		8	7	2				1	1	
Burundi	1	1														
Chile	2			2												
China	36	5		4				16	11	2			1		1	
Cote d' Ivoire	1	1														
Dänemark	4	1	1	2												
Dominikanische Republik	2	1						1								
Ecuador	2	1			1											
Eritrea	1	1														
Estland	18	12		6												
Frankreich	15	4	2	6		2		1		3	1		2			
Georgien	55	21	2	22				10		6			3		3	
Ghana	17	5	7	1				3	1	1	1					
Griechenland	59	34	1	23	1					1			1			
Großbritannien	10	8		1				1		2			2			
Guinea	2	1						1		1					1	
Honduras	2	1		1												
Indien	28	5		8		1		14		8			1		7	
Irak	134	77		54				3		18	5		11		1	

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Schweden	3	1		2												
Schweiz	6	2		2		1		1								
Serbien u. Montenegro	362	215	9	98	4			35	1	30	18		8	1	3	
Sierra Leone	9	7		2						1					1	
Slowakei	32	13	2	12	2			2	1	2	1		1			
Slowenien	10	5	1	4												
Somalia	6	4		2												
Spanien	13	8		5												
Sri Lanka	7	6		1												
Sudan	11	6		4				1		3			2		1	
Südafrika	1		1													
Syrien	9	1		5				3		1					1	
Tadschikistan	3	3														
Tansania	2			2						1			1			
Thailand	8	1	1	4	2					1	1					
Togo	9	3		1				4	1							
Tschad	1	1														
Tschechische Republik	100	72	3	22	1	2										
Tschetschenien	2			2												
Türkei	614	393	7	184	5	3		21	1	72	37	2	31		2	
Tunesien	28	18		10						1	1					
Uganda	6	2		4						1			1			
Ukraine	73	30	4	12	3	2		5	17	4	2			1	1	
Ungarn	48	24	2	21	1					2	2					
Uruguay	2	1		1												
USA	36	26	2	8						1				1		
Usbekistan	2	1		1												
Venezuela	2	2								1	1					
Vietnam	69	24		21	2			20	2	16	2		10	2	2	
Weißrussland	24	13		6					5	4	2		1		1	
Staatenlose	43	25	1	16				1		6	1	1	3	1		
insgesamt	3779	2050	91	1234	77	22	1	249	55	306	116	5	128	21	34	2

Anlage 3

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2000															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	1	1								0						
Äthiopien	2	2								0						
Afghanistan	2	1		1						0						
Albanien	34	29		5						2	2					
Algerien	6	6								0						
Angola	1	1								0						
Argentinien	1	1								0						
Armenien	0									0						
Aserbaidschan	2	1		1						0						
Australien	0									0						
Bangladesh	2	2								0						
Belgien	0									0						
Benin	0									0						
Bosnien-Herzegowina	31	26		5						2		2				
Brasilien	0									0						
Bulgarien	16	10	3	3						0						
Burkina-Faso	1	1								0						
Chile	2		1	1						0						
China	5	2		1				2		0						
Cote d' Ivoire	2	1		1						0						
Dominikanische Republik	1			1						0						
Ecuador	0									0						
Eritrea	0									0						
Estland	1			1						0						
Fidschi	1	1								0						
Finnland	0									0						
Frankreich	3	1	1	1						1		1				
Gambia	0									0						
Georgien	0									0						
Ghana	2	1		1						0						
Griechenland	4	4								0						
Großbritannien	1		1							0						
Indien	9	7						2		0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Irak	2	2								0						
Iran	6	6								0						
Irland	0									0						
Israel	0									0						
Italien	45	42	1	2						2	1	1				
Jamaika	0									0						
Jordanien	0									0						
BR Jugoslawien	102	79	4	18				1		12	6	2	3	1		
Kamerun	3	1			2					0						
Kanada	1	1								0						
Kasachstan	0									0						
Kenia	0									0						
Kirgisistan	0									0						
Kolumbien	4	4								0						
Kongo Rep.	1			1						0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	1	1								0						
Kroatien	24	21	1	1	1					3	2		1			
Kuba	3	2	1							0						
Lettland	0									0						
Libanon	8	5		3						0						
Liberia	6	6								0						
Libyen	0									0						
Litauen	5	2		3						1			1			
Marokko	6	5						1		0						
Mauretanien	0									0						
Mazedonien	8	7		1						0						
Moldawien	7	5		2						1			1			
Mongolische VR	1			1						0						
Mosambik	0									0						
Myanmar	0									0						
Namibia	0									0						
Nicaragua	0									0						
Niederlande	3	2	1							0						
Niger	2	2								0						
Nigeria	11	8		3						0						
Österreich	26	23	2	1						2	2					
Pakistan	5	4		1						0						
Palästina	0									0						
Panama	1	1								0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Papua-Neuguinea	0									0						
Peru	1			1						0						
Philippinen	0									0						
Polen	56	26	2	25	3					5	2		3			
Portugal	0									0						
Ruanda	1	1								0						
Rumänien	60	42	2	13	2			1		3	2		1			
Russland	20	12	1	6				1		1	1					
Schweiz	1	1								0						
Senegal	0									0						
Sierra Leone	0									0						
Singapur	1			1						0						
Slowakei	13	8	4		1					0						
Slowenien	6	5		1						0						
Somalia	1	1								0						
Spanien	4	3		1						0						
Sri Lanka	0									0						
Sudan	10	9	1							0						
Suriname	1	1								0						
Südafrika	0									0						
Syrien	1	1								0						
Tadschikistan	4	4								0						
Thailand	2			1	1					0						
Togo	3	1						2		0						
Tschad	0									0						
Tschechische Republik	45	32		10	3					1	1					
Türkei	153	129	3	21						14	9	3	1	1		
Tunesien	2	1		1						0						
Turkmenistan	0									0						
Uganda	1		1							0						
Ukraine	8	6		1	1					0						
Ungarn	6	5			1					0						
USA	6	4	1	1						0						
Venezuela	0									2	2					
Vietnam	3	1		1	1					0						
Weißrussland	2			2						0						
Staatenlose	8	8								0						
insgesamt	830	628	31	144	17	0	0	10	0	52	30	6	14	2	0	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2001															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefängnisse		Untersuchungsgefängnisse		Auslieferungsgefängnisse		Abschiebungsgefängnisse		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefängnisse		Untersuchungsgefängnisse		Abschiebungsgefängnisse	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	1			1						0						
Äthiopien	3	3								0						
Afghanistan	1	1								0						
Albanien	18	12	1	5						1			1			
Algerien	15	3		12						4			4			
Angola	2	2								0						
Argentinien	1	1								0						
Armenien	2	2								0						
Aserbaidschan	1	1								0						
Australien	1	1								0						
Bangladesh	1	1								0						
Belgien	0									0						
Benin	0									0						
Bosnien-Herzegowina	24	23	1							0						
Brasilien	0									1	1					
Bulgarien	19	8	2	5	4					0						
Burkina-Faso	0									0						
Chile	1		1							0						
China	3	2		1						0						
Cote d' Ivoire	0									0						
Dominikanische Republik	0									0						
Ecuador	0									0						
Eritrea	0									0						
Estland	5	2		3						0						
Fidschi	0									0						
Finnland	0									0						
Frankreich	3	1		2						0						
Gambia	0									0						
Georgien	3	2		1						0						
Ghana	4	1		3						0						
Griechenland	7	7								0						
Großbritannien	2			2						1	1					
Indien	8	4		4						1			1			
Irak	11	7		4						0						
Iran	8	6		2						0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Irland	0									0						
Israel	1	1								0						
Italien	41	35	1	3	2					2	2					
Jamaika	0									0						
Jordanien	2	2								0						
BR Jugoslawien	136	94	1	38	2			1		11	7	1	3			
Kamerun	1	1								0						
Kanada	1			1						0						
Kasachstan	2	2								0						
Kenia	0									0						
Kirgisistan	0									0						
Kolumbien	3	2			1					0						
Kongo Rep.	2	1		1						0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	0									0						
Kroatien	37	28	1	6	2					0						
Kuba	2	2								0						
Lettland	0									0						
Libanon	1	1								0						
Liberia	4	4								0						
Libyen	0									1			1			
Litauen	13	7		6						1			1			
Malaysia	4	3		1						0						
Marokko	6	5		1				1		0						
Mauretanien	0									0						
Mazedonien	7	5		2						0						
Moldawien	5	3		2						0						
Mongolische VR	9			5	4					0						
Mosambik	0									0						
Myanmar	0									0						
Namibia	0									0						
Nicaragua	0									0						
Niederlande	4	4								0						
Niger	2	2								0						
Nigeria	17	12	1	4						0						
Österreich	23	21		2						0						
Pakistan	3	3								0						
Palästina	0									0						
Panama	1	1								0						
Papua-Neuguinea	0									0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Peru	0									0						
Philippinen	0									0						
Polen	56	19	4	28	5					8	4		3		1	
Portugal	2	1		1						0						
Ruanda	0									0						
Rumänien	52	39	1	10	2					1	1					
Russland	18	11	1	6						0						
Schweden	1	1								0						
Schweiz	1			1						0						
Senegal	0									0						
Sierra Leone	0									0						
Singapur	0									0						
Slowakei	11	6	1	2	1	1				0						
Slowenien	7	5		2						0						
Somalia	0									0						
Spanien	2	1			1					0						
Sri Lanka	2			2						0						
Sudan	5	3		2						0						
Suriname	0									0						
Südafrika	0									0						
Syrien	2	2								0						
Tadschikistan	1	1								0						
Thailand	0									0						
Togo	3			3						0						
Tschad	0									0						
Tschechische Republik	24	14	2	8						1			1			
Tschetschenien	1	1								0						
Türkei	153	138	1	10	2			2		6	5		1			
Tunesien	1			1						0						
Turkmenistan	0									0						
Uganda	1		1							0						
Ukraine	12	9		3						0						
Ungarn	15	7	2	4	2					1			1			
USA	10	8	1	1						0						
Venezuela	2	1	1							0						
Vietnam	5	4		1						0						
Weißrussland	1	1								0						
Staatenlose	4	4								0						
insgesamt	863	605	24	202	28	1	0	3	0	40	21	1	15	2	1	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2002															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefängene		Untersuchungsgefängene		Auslieferungsgefängene		Abschiebungsgefängene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefängene		Untersuchungsgefängene		Abschiebungsgefängene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	1	1								1			1			
Äthiopien	1			1						0						
Afghanistan	5	3	1	1						0						
Albanien	25	14	2	8				1		1			1			
Algerien	11	7		3				1		0						
Angola	0									0						
Armenien	6	5	1							0						
Aserbaidshan	2	1		1						0						
Australien	1	1								0						
Bangladesh	2	2								0						
Belgien	1			1						0						
Benin	1			1						0						
Bosnien-Herzegowina	28	25		3						0						
Brasilien	3	2	1							0						
Bulgarien	37	12	7	16	2					1			1			
Chile	1		1							0						
China	3	2						1		0						
Costa Rica	0									0						
Cote d' Ivoire	0									0						
Ecuador	2		1	1						0						
Estland	2	1		1						0						
Frankreich	1	1								0						
Gambia	4	3		1						0						
Georgien	6	3		3						0						
Ghana	7	6			1					1	1					
Griechenland	5	5								0						
Großbritannien	5	5								0						
Guinea	0									0						
Honduras	0									0						
Indien	4	1		3						0						
Irak	12	6		3				1		1	1					
Iran	6	5		1						0						
Irland	0									0						
Israel	1	1								0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Italien	36	28	3	5						0						
Jamaika	2	2								0						
Jemen	0									0						
Jordanien	1	1								0						
BR Jugoslawien	116	95		21				2		7	6		1			
Kamerun	1	1								0						
Kanada	0									0						
Kasachstan	2		1					1		0						
Kenia	0									0						
Kirgisistan	0									0						
Kolumbien	2	1		1						0						
Kongo Rep.	3	1		2						0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	0									0						
Kroatien	35	26	3	4	2					0						
Kuba	0									0						
Kuweit	0									0						
Lettland	0									0						
Libanon	6	4		2						0						
Liberia	2	1	1							0						
Libyen	0									0						
Litauen	12	6		6						2	1		1			
Luxemburg	0									0						
Malaysia	0									0						
Mali	0									0						
Marokko	9	6		3						0						
Mauretanien	1	1								0						
Mazedonien	10	8		1				1		0						
Moldawien	6	4		2						0						
Mongolische VR	0									0						
Mosambik	0									0						
Myanmar	0									0						
Nepal	0									0						
Niederlande	7	6	1							0						
Niger	0									0						
Nigeria	16	10	2	4						2	2					
Norwegen	0									0						
Österreich	21	17		4						0						
Pakistan	3	3								0						
Peru	1	1								0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Polen	58	35	3	16	4					3			3			
Portugal	0									0						
Ruanda	0									0						
Rumänien	37	27	1	8				1		0						
Russland	15	9	2	4						0						
Schweden	1		1							0						
Schweiz	1			1						0						
Senegal	1	1								0						
Sierra Leone	0									0						
Simbabwe	0									0						
Slowakei	10	6	1	2	1					0						
Slowenien	3	2		1						0						
Somalia	0									0						
Spanien	4	2	1	1						0						
Sri Lanka	4	3		1						0						
Sudan	3	2		1						0						
Suriname	1	1								0						
Südafrika	0									0						
Syrien	4	4								0						
Tadschikistan	2	2								0						
Togo	3	2	1							0						
Tschechische Republik	28	15	1	12						2			1	1		
Tschetschenien	1			1						0						
Türkei	128	107	5	13	2			1		15	11		3	1		
Tunesien	5	4	1							0						
Turkmenistan	0									0						
Uganda	1	1								0						
Ukraine	13	9		4						0						
Ungarn	11	7		4						0						
Uruguay	0									0						
USA	10	10								0						
Usbekistan	0									0						
Venezuela	2	2								0						
Vietnam	5	4			1					0						
Weißrussland	4	3		1						0						
Staatenlose	6	5		1						0						
insgesamt	838	599	42	174	13	0	0	10	0	36	22	0	11	3	0	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Staatsangehörigkeit	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2003															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefängene		Untersuchungsgefängene		Auslieferungsgefängene		Abschiebungsgefängene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefängene		Untersuchungsgefängene		Abschiebungsgefängene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Ägypten	1	1							0							
Äthiopien	2	2							0							
Afghanistan	3	3							1	1						
Albanien	27	18		9					2			2				
Algerien	4	2		2					0							
Angola	0								1		1					
Argentinien	0								0							
Armenien	2	2							0							
Aserbaidschan	1	1							0							
Australien	1	1							0							
Bangladesh	1	1							0							
Barbados	0								0							
Belgien	2	2							0							
Belize	0								0							
Benin	0								0							
Bolivien	0								0							
Bosnien-Herzegowina	22	20		2					0							
Brasilien	2	1	1						0							
Bulgarien	29	4	3	16	6				0							
Burkina-Faso	0								0							
Burundi	1			1					0							
Chile	1		1						0							
China	3			2	1				0							
Costa Rica	0								0							
Cote d' Ivoire	0								0							
Dänemark	0								0							
Dominikanische Republik	0								1	1						
Ecuador	2			2					0							
Eritrea	0								0							
Estland	3	3							1	1						
Finnland	0								0							
Frankreich	4	3		1					0							
Gambia	0								0							
Georgien	3	2		1					1			1				

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Ghana	3	3								0						
Griechenland	7	7								0						
Großbritannien	5	5								0						
Guinea	0									0						
Guyana	0									0						
Honduras	0									0						
Indien	1	1								0						
Irak	7	5		2						1			1			
Iran	3	3								0						
Irland	0									0						
Israel	0									0						
Italien	47	37	4	6						1	1					
Jamaika	2	2								0						
Japan	0									0						
Jordanien	0									0						
BR Jugoslawien	105	75	5	25						3	2		1			
Kambodscha	0									0						
Kamerun	0									0						
Kanada	1	1								0						
Kasachstan	5	4	1							1	1					
Kenia	0									0						
Kirgisistan	0									0						
Kolumbien	2	2								0						
Kongo Rep.	0									0						
Kongo Dem. Rep. (Zaire)	0									0						
Kroatien	32	25	1	6						0						
Kuba	1	1								0						
Kuweit	0									0						
Laos	1	1								0						
Lettland	1			1						0						
Libanon	4	3		1						0						
Liberia	5	3	1	1						0						
Libyen	0									0						
Lichtenstein	0									0						
Litauen	16	7		7	2					1			1			
Luxemburg	0									0						
Malaysia	3			3						0						
Marokko	8	6		1				1		1	1					
Mauretanien	1	1								0						
Mazedonien	8	4		3				1		0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Mexiko	0									0						
Moldawien	4	3		1						0						
Mongolische VR	3			1	2					0						
Mosambik	0									0						
Myanmar	0									0						
Namibia	0									0						
Nepal	0									0						
Nicaragua	0									0						
Niederlande	11	10	1							0						
Niger	0									0						
Nigeria	9	5	1	3						1	1					
Norwegen	0									0						
Österreich	13	12		1						1	1					
Pakistan	1	1								0						
Palästina	0									0						
Panama	0									0						
Peru	1			1						0						
Philippinen	0									0						
Polen	64	21	5	33	5					4	4					
Portugal	0									0						
Ruanda	0									0						
Rumänien	34	17	3	13	1					1	1					
Russland	9	6		3						0						
Saudi-Arabien	0									0						
Schweden	0									0						
Schweiz	2	1		1						0						
Senegal	0									0						
Seychellen	0									0						
Sierra Leone	1	1								0						
Singapur	0									0						
Slowakei	10	3	3	4						0						
Slowenien	2	2								0						
Somalia	1	1								0						
Spanien	0									0						
Sri Lanka	1	1								0						
Sudan	3	3								0						
Südafrika	0									0						
Syrien	1	1								0						
Tadschikistan	2	2								0						
Thailand	0									0						

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Togo	1	1								0						
Trinidad	0									0						
Tschad	0									0						
Tschechische Republik	24	14	1	8	1					2			1	1		
Tschetschenien	0									0						
Türkei	102	90	2	9	1					6	6					
Tunesien	3	2		1						0						
Turkmenistan	0									0						
Uganda	0									0						
Ukraine	9	7			1				1	0						
Ungarn	9	5		3	1					0						
Uruguay	0									0						
USA	16	15		1						0						
Usbekistan	0									0						
Venezuela	1	1								0						
Vietnam	4	4								3	3					
Weißrussland	3	3								1	1					
Zypern	0									0						
Staatenlose	3	3								0						
insgesamt	730	497	33	176	21	0	0	3	0	34	25	1	7	1	0	0

Staatsangehörigkeit	Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Auslieferung		Abschiebung		Ges.	Straf- und Jugendstrafe		Untersuchung		Abschiebung	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w		
Tschad																
Tschechische Republik	29	26	1	2												
Tschetschenien	2			2												
Türkei	131	109	2	20						7	4		3			
Tunesien	8	7		1												
Turkmenistan																
Uganda	1	1														
Ukraine	9	7						1	1	1					1	
Ungarn	12	9		3												
Uruguay	1	1														
USA	10	10														
Usbekistan																
Venezuela	1	1														
Vietnam	12	9		3						3	2		1			
Weißrussland	5	4							1	1	1					
Zypern																
Staatenlose	6	2		4												
insgesamt	861	669	26	147	6	0	0	10	3	44	19	1	20	3	1	0

Anlage 4

Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2000															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	127	36	72		18				1	15		14		1		
Amberg	92	61		31						3			3			
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	46	20	2	14				9	1	7	1		5			1
Augsburg	124	33		77				14		3			3			
Bad Reichenhall	32	1		31						3			3			
Bamberg	70	14	1	37	2			10	6	5			3	2		
St. Georgen-Bayr.	376	320		33		1		22		3			3			
Bernau	140	133		5				2		0						
Ebrach	56	56								35	33		2			
Eichstätt	12	7		5						2			2			
Erding	28	5		16				7		3			2		1	
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	17	9		7				1		0						
Hof	58	28		28				2		5			4		1	
Ingolstadt	4	4								0						
Kaisheim	90	90								0						
Kempton (Allgäu)	44	8		30				6		3			3			
Kronach	28	4		20				4		0						
Landsberg a. Lech	285	269		16						0						
Landshut	54	22		30				2		6	1		3		2	
Laufen-Lebenau	0									54	45		8		1	
Memmingen	41	17		16	2			6		9	1		5	2		1
Mühldorf a. Inn	32	21		9				2		2			2			
München	818	167	3	507	35	2		86	18	85	6		73	3		3
Neuburg/Donau	34	6		24				4		2			2			
NB-Herrenwörth	6	6								50	47		3			
Neu-Ulm	28	9		11				8		1			1			
Niederschönenfeld	117	117								0						
Nürnberg	378	91	4	198	13	3		64	5	30			25	1	3	1
Passau	52	6		25				21		3			1		2	
Regensburg	117	25	1	56	6			24	6	7			4		2	1
Schweinfurt	15	1		14						2			2			
Straubing	242	236		6						0						
Traunstein	97	42		43	8			3	1	2	1		1			
Weiden i. d. OPf.	58	18		36				2		3			3			
Würzburg	156	90	2	42	1	1		18	2	11	1		7		3	
insgesamt	3872	1972	85	1367	84	7	0	317	40	354	136	14	173	9	15	7

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2001															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	123	37	68		18					9		5		2		2
Amberg	80	55		25						1			1			
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	60	13	1	27	1			12	6	6	1		1		4	
Augsburg	112	30		76				6		8			8			
Bad Reichenhall	40	1		32				7		4			1		3	
Bamberg	56	11	1	30	4			7	3	6			6			
St. Georgen-Bayr.	340	300		32				8		2					2	
Bernau	151	137		13				1		0						
Ebrach	42	42								35	33		2			
Eichstätt	14	14								0						
Erding	25	4		17				4		1			1			
Erlangen	1	1								0						
Garmisch-Partenk.	15	7		7				1		0						
Hof	70	33		31		2		4		6			5		1	
Ingolstadt	2	2								0						
Kaisheim	89	78		11						0						
Kempten (Allgäu)	32	6		23				3		4			4			
Kronach	23	4		13				6		2	1		1			
Landsberg a. Lech	316	289		27						0						
Landshut	46	21		24				1		6			5		1	
Laufen-Lebenau	0									37	27		8		2	
Memmingen	31	9		17	2			3		8	2		5		1	
Mühlendorf a. Inn	29	19		8				2		1	1					
München	747	141	1	482	33	5		73	12	64	5		49	5	3	2
Neuburg/Donau	27	6		19				2		3			3			
NB-Herrenwörth	9	9								36	33		3			
Neu-Ulm	24	7		6				11		2			2			
Niederschönenfeld	96	95		1						0						
Nürnberg	409	90	1	214	30	5	1	57	11	33	1		26		4	2
Passau	56	12		25				19		2					2	
Regensburg	98	10	1	60	5			21	1	12			6	2	4	
Schweinfurt	29			2				27		4					4	
Straubing	241	232		8		1				0						
Traunstein	101	37		45	4			9	6	2			2			
Weiden i. d. OPf.	43	23		18		1		1		1			1			
Würzburg	114	71	3	36	3	1				8	1		7			
insgesamt	3691	1846	76	1329	100	15	1	285	39	303	105	5	147	9	31	6

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2002															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	147	37	76		25				9	6		6				
Amberg	87	68		19						3			3			
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	43	22		19				2		6			6			
Augsburg	137	24		86				27		6			6			
Bad Reichenhall	53	11		42						0						
Bamberg	58	10	2	40		2		1	3	4			4			
St. Georgen-Bayr.	299	258		34				7		7	2		4		1	
Bernau	182	165		7				10		1					1	
Ebrach	28	28								26	26					
Eichstätt	12	12								0						
Erding	28	11		14				3		0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	26	9		16		1				0						
Hof	56	28		18				10		2			2			
Ingolstadt	0									0						
Kaisheim	99	93		6						2	1		1			
Kempton (Allgäu)	49	8		26				15		5			3		2	
Kronach	17	6		8				3		8			5		3	
Landsberg a. Lech	305	273		32						0						
Landshut	48	23		17				8		4			4			
Laufen-Lebenau	0									40	33		7			
Memm. + Neu-Ulm	52	19	1	25	4			2	1	8			7		1	
Mühldorf a. Inn	30	20		7				3		0						
München	723	131	3	449	22	8	2	98	10	49	2		38	6	3	
Neuburg/Donau	21	6		12				3		1			1			
NB-Herrenwörth	10	10								37	33		4			
Neu-Ulm	0									0						
Niederschönenfeld	97	96		1						0						
Nürnberg	377	103	3	226	12	1		29	3	35			25	3	7	
Passau	54	6		17				31		4			1		3	
Regensburg	91	15	1	54	3			14	4	9			5	2	2	
Schweinfurt	25			4				21		7			1		6	
Straubing	245	238		7						0						
Traunstein	91	42		36	6			7		1			1			
Weiden i. d. OPf.	39	10		26				3		3			3			
Würzburg	138	74		9	46	7				12	5		6	1		
insgesamt	3667	1856	95	1296	79	12	2	297	30	286	102	6	137	12	29	0

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2003															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	136	35	82		15				4	5		4		1		
Amberg	105	80		25						5	1		4			
Ansbach	20	2		18						0						
Aschaffenburg	75	20		53				2		5	1		4			
Augsburg	137	33		86				18		21			16		5	
Bad Reichenhall	40	5		21				14		1			1			
Bamberg	73	14		49	6			2	2	10			4	4	1	1
St. Georgen-Bayr.	371	308		48				15		3	3					
Bernau	184	159		9				16		1					1	
Ebrach	27	26		1						28	28					
Eichstätt	12	12								0						
Erding	26	7		15				4		0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	18	9		8				1		1			1			
Hof	72	37		25				10		3			3			
Ingolstadt	5	5								0						
Kaisheim	127	119		8						1			1			
Kempten (Allgäu)	41	7		24				10		6			1		5	
Kronach	22	7		12				3		2			2			
Landsberg a. Lech	325	296		29						0						
Landshut	60	19		35				6		5			4		1	
Laufen-Lebenau	0									38	31		7			
Memmingen	58	9	3	35	6			5		6			5		1	
Mühldorf a. Inn	14	11		3						2			2			
München	659	119		413	28	11	1	73	14	53	6		40	1	5	1
Neuburg/Donau	19	3		14				2		0						
NB-Herrenwörth	0									44	39		5			
Niederschönenfeld	90	90								0						
Nürnberg	380	98	2	197	22	3		48	10	34			26	4	4	
Passau	35	8		15				12		1			1			
Regensburg	97	21		58	2			13	3	4			2		2	
Schweinfurt	25	1		1				23		3					3	
Straubing	244	237		7						0						
Traunstein	76	28	3	33	4			6	2	3			3			
Weiden i. d. OPf.	38	13		23				2		3			2		1	
Würzburg	144	82	6	52	4					18	2		13	3		
insgesamt	3755	1920	96	1317	87	14	1	285	35	306	111	147	13	3	29	2

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2004															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	138	27	80		22				9	5		5				
Amberg	101	72		29						4	1		3			
Ansbach	26	5		21						5			5			
Aschaffenburg	55	16		29				7	3	4			4			
Augsburg	120	25		85				10		7			6		1	
Bad Reichenhall	40	5		26				9		5	1		2		2	
Bamberg	63	13	2	35				11	2	6	1		3	1	1	
St. Georgen-Bayr.	384	332		40				12		8	2		4		2	
Bernau	189	163		14				12		0						
Ebrach	26	26								30	30					
Eichstätt	14	14								0						
Erding	23	3		16				4		0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	14	10		3		1				0						
Hof	67	38		19				10		3			2		1	
Ingolstadt	2	2								0						
Kaisheim	128	121		7						1			1			
Kempten (Allgäu)	155	94		48				13		15			9		6	
Kronach	23	7		8				8		1			1			
Landsberg a. Lech	302	291		11						0						
Landshut	59	32		23				4		2			2			
Laufen-Lebenau	0									43	36		7			
Memmingen	60	14		37	4			5		2			1		1	
Mühldorf a. Inn	28	16		12						2					2	
München	610	85		371	33	16	1	78	26	61	6		37	10	8	
Neuburg/Donau	25	7		15				3		4			4			
NB-Herrenwörth	0									41	36		5			
Niederschönenfeld	116	114		2						0						
Nürnberg	369	92	1	215	11	5		41	4	38			23	5	8	2
Passau	30	8		12				10		1					1	
Regensburg	77	16		44	2			10	5	9			5	3	1	
Schweinfurt	0									0						
Straubing	280	272		8						0						
Traunstein	73	27		36	2			2	6	2	1			1		
Weiden i. d. OPf.	32	17		15						2			2			
Würzburg	150	88	8	53	3					5	2		2	1		
insgesamt	3779	2050	91	1234	77	22	1	249	66	306	116	5	128	21	34	2

Anlage 5

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2000															
	Erwachsene *										Jugendliche und Heranwachsende *					
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	43	13	30							6		6				
Amberg	10	9		1						0						
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	9	7	1	1						0						
Augsburg	0									0						
Bad Reichenhall	0									0						
Bamberg	10	1		8	1					1			1			
St. Georgen-Bayr.	112	108		2				2		0						
Bernau	25	25								0						
Ebrach	20	20								9	9					
Eichstätt	0									0						
Erding	1			1						0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	0									0						
Hof	26	17		9						0						
Ingolstadt	0									0						
Kaisheim	29	29								0						
Kempten (Allgäu)	6	1		5						0						
Kronach	0									0						
Landsberg a. Lech	115	115								0						
Landshut	4	3		1						1	1					
Laufen-Lebenau	0									5	5					
Memmingen	5	3						2		0						
Mühdorf a. Inn	0									0						
München	125	47		68	10					10			8	2		
Neuburg/Donau	0									0						
NB-Herrenwörth	3	3								14	14					
Niederschönfeld	0									0						
Neu-Ulm	5	4		1						0						
Nürnberg	66	30		31	4					3			3			
Passau	9	1		2				6		0						
Regensburg	0									0						
Schweinfurt	0									0						
Straubing	171	171								0						
Traunstein	21	13		6	2					1	1					
Weiden i. d. OPf.	16	8		8						2			2			
Würzburg	0	0								0						
insgesamt	830	628	31	144	17	0	0	10	0	52	30	6	14	2	0	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2001															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
m		w	m	w	m	w	m	w	m		w	m	w	m	w	
Aichach	41	13	24		4					3		1		2		
Amberg	6	6								0						
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	14	6		8						1	1					
Augsburg	0									0						
Bad Reichenhall	0									0						
Bamberg	8			5	3					0						
St. Georgen-Bayr.	103	101		2						0						
Bernau	28	28								0						
Ebrach	14	14								8	8					
Eichstätt	1	1								0						
Erding	6	2		4						0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	0									0						
Hof	23	12		11						2			2			
Ingolstadt	0									0						
Kaisheim	30	29		1						0						
Kempten (Allgäu)	4			4						1			1			
Kronach	0									0						
Landsberg a. Lech	124	124								0						
Landshut	6	2		4						0						
Laufen-Lebenau	0									5	5					
Memmingen	1	1								0						
Mühlendorf a. Inn	2							2		1					1	
München	150	44		94	12					6	2		4			
Neuburg/Donau	0									0						
NB-Herrenwörth	3	3								8	8					
Neu-Ulm	1	1								0						
Niederschönfeld	0									0						
Nürnberg	92	22		61	9					8			8			
Passau	2	1		1						0						
Regensburg	0									0						
Schweinfurt	0									0						
Straubing	165	165								0						
Traunstein	28	24		4						0						
Weiden i. d. OPf.	11	6		3		1		1		0						
Würzburg	0									0						
insgesamt	863	605	24	202	28	1	0	3	0	40	21	1	15	2	1	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2002															
	Erwachsene *										Jugendliche und Heranwachsende *					
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	57	13	41		3					2				2		
Amberg	7	7								0						
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	13	12		1						0						
Augsburg	0									0						
Bad Reichenhall	0									0						
Bamberg	6	2		4						0						
St. Georgen-Bayr.	112	111		1						1			1			
Bernau	16	15		1						0						
Ebrach	12	12								12	12					
Eichstätt	2	2								0						
Erding	1			1						0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	0									0						
Hof	18	13		5						1			1			
Ingolstadt	0									0						
Kaisheim	37	37								0						
Kempton (Allgäu)	9	1		8						1			1			
Kronach	0									0						
Landsberg a. Lech	113	112		1						0						
Landshut	4	4								0						
Laufen-Lebenau	0									2	2					
Memm. + Neu-Ulm	0									0						
Mühdorf a. Inn	3							3		0						
München	145	40		94	4			7		3	2		1			
Neuburg/Donau	1	1								0						
NB-Herrenwörth	1	1								6	6					
Niederschönefeld	0									0						
Nürnberg	73	18	1	48	6					8			7	1		
Passau	7	4		3						0						
Regensburg	0									0						
Schweinfurt	0									0						
Straubing	186	185		1						0						
Traunstein	5	5								0						
Weiden i. d. OPf.	10	4		6						0						
Würzburg	0									0						
insgesamt	838	599	42	174	13	0	0	10	0	36	22	0	11	3	0	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Justizvollzugsanstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2003															
	Erwachsene *										Jugendliche und Heranwachsende *					
	Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Auslieferungsgefangene		Abschiebungsgefangene		Gesamt	Straf- und Jugendstrafgefangene		Untersuchungsgefangene		Abschiebungsgefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	45	13	32							1		1				
Amberg	6	6								0						
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	27	10		17						0						
Augsburg	0									0						
Bad Reichenhall	7			7						0						
Bamberg	12	2		9	1					1				1		
St. Georgen-Bayr.	100	97		3						1	1					
Bernau	53	53								0						
Ebrach	8	8								12	12					
Eichstätt	0									0						
Erding	2			2						0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	0									0						
Hof	34	23		11						2			2			
Ingolstadt	0									0						
Kaisheim	37	37								0						
Kempten (Allgäu)	4	1		3						0						
Kronach	0									0						
Landsberg a. Lech	42	42								0						
Landshut	4	1		3						1			1			
Laufen-Lebenau	0									4	4					
Memmingen	6		1	4	1					1			1			
Mühdorf a. Inn	0									0						
München	114	20		85	9					2			2			
Neuburg/Donau	2			2						0						
NB-Herrenwörth	0									8	8					
Niederschönenfeld	0									0						
Nürnberg	37	3		24	10					1			1			
Passau	6	1		2				3		0						
Regensburg	0									0						
Schweinfurt	0									0						
Straubing	176	176								0						
Traunstein	0									0						
Weiden i. d. OPf.	8	4		4						0						
Würzburg	0									0						
insgesamt	730	497	33	176	21	0	0	3	0	34	25	1	7	1	0	0

Anzahl der Gefangenen, gegen die eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt

Justizvollzugs- anstalt	Ausländer und Staatenlose in den bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2004															
	Erwachsene *									Jugendliche und Heranwachsende *						
	Ge- samt	Straf- und Jugendstraf- gefangene		Untersu- chungs- gefangene		Ausliefe- rungs- gefangene		Abschie- bungs- gefangene		Ge- samt	Straf- und Jugendstraf- gefangene		Untersu- chungs- gefangene		Abschie- bungs- gefangene	
		m	w	m	w	m	w	m	w		m	w	m	w	m	w
Aichach	34	8	26							1		1				
Amberg	5	5								0						
Ansbach	0									0						
Aschaffenburg	20	7		5				5	3	0						
Augsburg	0									0						
Bad Reichenhall	5			5						0						
Bamberg	4	3		1						1	1					
St. Georgen-Bayr.	132	130		2						1	1					
Bernau	41	40						1		0						
Ebrach	8	8								9	9					
Eichstätt	0									0						
Erding	3	2		1						0						
Erlangen	0									0						
Garmisch-Partenk.	0									0						
Hof	29	25		4						1			1			
Ingolstadt	0									0						
Kaisheim	37	36		1						0						
Kempton (Allgäu)	18	14		4						3			3			
Kronach	0									0						
Landsberg a. Lech	109	109								0						
Landshut	8	4		4						0						
Laufen-Lebenau	0									5	5					
Memmingen	0									0						
Mühlendorf a. Inn	0									0						
München	95	22		66	6			1		8			6	2		
Neuburg/Donau	3	1		2						1			1			
NB-Herrenwörth	0									4	3		1			
Niederschönenfeld	0									0						
Nürnberg	66	21		45						9			8	1		
Passau	7	1		3				3		1					1	
Regensburg	0									0						
Schweinfurt	0									0						
Straubing	204	204								0						
Traunstein	12	8		4						0						
Weiden i. d. OPf.	12	12								0						
Würzburg	9	9								0						
insgesamt	861	669	26	147	6	0	0	10	3	44	19	1	20	3	1	0

Anlage 6

**Bei der PI Schubwesen erfassten Personen, die sich in Abschiebungshaft befanden,
nach Nationalitäten**

Die Zahlen enthalten stornierte, auf dem Luft- und Landweg abgeschobene Personen, Überstellungen, Zurückschiebungen auf dem Luftweg.

Nationalität	2000	2001	2002	2003	1. Q. 2004	Summe
afghanisch	1	1	8	3	1	14
ägyptisch	12	6	8	13	2	41
albanisch	83	65	84	70	11	313
algerisch	27	16	17	39	8	107
amerikanisch	3	7	2	2	1	15
angolanisch	7	4	13	2	2	28
antiguanisch	1	0	0	0	0	1
argentinisch	1	0	2	0	0	3
armenisch	30	12	22	14	4	82
aserbaidshanisch	10	17	11	5	8	51
äthiopisch	1	1	5	2	0	9
australisch	0	0	0	1	1	2
bangladeschisch	1	3	3	2	2	11
belgisch	0	1	0	0	1	2
beninisch	1	1	6	1	0	9
boliviarisch	0	1	2	2	0	5
bosnisch-herzigo.	71	64	42	30	8	215
brasilianisch	8	3	8	6	0	25
britisch	0	1	1	0	0	2
bulgarisch	123	152	193	184	43	695
burkinisch	3	2	1	1	1	8
chilenisch	2	1	6	1	2	12
chinesisch	36	18	27	23	14	118
dem. kongolesisch	32	13	12	2	5	64
dominikanisch	1	2	5	2	0	10
ecuadorianisch	20	22	10	17	3	72
eritreisch	0	1	4	0	1	6
estnisch	4	6	3	4	0	17
französisch	1	0	3	0	1	5
gabunisch	0	1	0	0	0	1
gambisch	4	0	3	1	4	12
georgisch	23	32	26	42	33	156
ghanaisch	21	10	11	11	4	57
griechisch	2	2	1	2	0	7
guinea-bissauisch	1	5	0	2	3	11
guineisch	1	1	1	0	0	3
haitisch	1	0	0	0	0	1
indisch	72	45	18	32	5	172
indonesisch	2	0	0	1	0	3
irakisch	19	44	31	30	5	129
iranisch	13	19	12	13	3	60
israelisch	1	5	2	8	0	16
italienisch	25	21	15	16	1	78
ivorisch	2	2	0	0	0	4
jamaikanisch	2	0	0	0	0	2
jemenitisch	0	2	0	0	0	2

Nationalität	2000	2001	2002	2003	1. Q. 2004	Summe
jordanisch	10	5	10	8	2	35
jugoslawisch	46	53	149	33	0	281
jugoslawisch (kosovo)	650	373	342	67	0	1432
jugoslawisch (monten.)	0	0	2	1	0	3
kamerunisch	10	3	5	3	1	22
kanadisch	0	1	0	0	0	1
kapverdisch	0	1	0	0	0	1
kasachisch	7	12	8	3	6	36
kenianisch	2	4	0	4	0	10
kirgisisch	1	1	6	0	0	8
kolumbianisch	5	8	4	2	1	20
kongolesisch	2	0	0	0	1	3
kroatisch	52	45	37	37	7	178
kubanisch	5	3	4	7	2	21
lettisch	6	6	3	6	1	22
libanesisch	8	7	3	5	1	24
liberianisch	0	0	0	5	0	5
libysch	0	1	1	0	0	2
litauisch	36	66	44	39	10	195
madagassisch	1	0	0	0	0	1
malayisch	0	2	0	6	0	8
malisch	0	1	0	1	1	3
marokkanisch	38	30	17	19	5	109
mauretanisch	0	0	0	1	0	1
mazedonisch	65	61	71	35	6	238
mexikanisch	0	0	0	2	0	2
moldawisch	149	149	89	62	17	466
mongolisch	11	45	45	35	8	144
myanmarisch	0	0	0	1	0	1
nepalesisch	3	1	2	0	1	7
nicaraguanisch	0	0	0	1	0	1
niederländisch	6	1	0	5	1	13
nigerianisch	59	52	54	46	12	223
nigrisch	1	0	1	1	0	3
österreichisch	12	10	12	12	2	48
pakistanisch	10	9	10	22	2	53
peruanisch	13	5	0	8	2	28
philippinisch	3	0	0	3	4	10
polnisch	162	153	127	115	28	585
portugiesisch	3	2	1	0	1	7
ruandisch	0	0	2	0	0	2
rumänisch	371	330	274	308	70	1353
russisch	55	51	62	40	20	228
schwedisch	0	0	1	0	0	1
schweizerisch	1	0	0	1	0	2
senegalesisch	7	5	5	3	1	21
serb.-monten.(kosovo)	0	5	8	218	66	297
serb.-monten.	0	0	0	68	50	118
sierraleonisch	3	2	0	2	0	7
slowakisch	30	39	27	31	3	130
slowenisch	17	3	4	7	0	31
somalisch	1	1	1	1	1	5
spanisch	2	0	1	1	0	4
srilankisch	9	2	1	7	0	19

Nationalität	2000	2001	2002	2003	1. Q. 2004	Summe
staatenlos	4	5	2	8	2	21
sudanesisch	4	1	2	6	0	13
südafrikanisch	0	0	0	0	1	1
syrisch	4	7	11	10	0	32
tadschikisch	1	0	0	0	1	2
tansanisch	0	0	1	0	0	1
thailändisch	4	1	1	1	0	7
togoisch	23	25	28	32	8	116
tschechisch	42	33	32	42	4	153
tunesisch	15	16	10	13	10	64
türkisch	162	110	149	135	36	592
türkisch (Kurden)	90	83	99	79	10	361
ugandisch	0	0	3	0	0	3
ukrainisch	127	186	116	89	46	564
ungarisch	14	23	21	26	3	87
uruquayisch	0	0	0	1	0	1
usbekisch	1	1	1	1	0	4
venezolanisch	1	0	1	0	0	2
vietnamesisch	36	50	54	116	26	282
weißrussisch	10	12	23	26	9	80
Summe	3.078	2.710	2.605	2.451	666	11.510

Die Nationalität ist nicht in jedem Fall mit dem Zielstaat identisch. Eine Selektierung nach Zielstaaten ist in der Kürze der Zeit nicht machbar.

Für die Feststellung der Haftdauer müsste jeder Vorgang einzeln geprüft werden.

Anlage 7**Vollzogene Abschiebungen aus der Abschiebehafte
nach Zielstaaten****Jahr 2000**

Länder	GESAMT	LUFT	LAND
GESAMT	2858	2484	374
Jugoslawien (Kosovo)	605	604	1
Rumänien	359	350	9
Polen	156	4	152
Türkei	148	148	0
Moldawien	144	140	4
Ukraine	123	122	1
Bulgarien	121	118	3
Türkei - Kurden	79	79	0
Albanien	77	76	1
Bosnien-Herzegowina	68	64	4
Indien	67	67	0
Mazedonien	61	61	0
Kroatien	51	6	45
Nigeria	51	51	0
Russische Föderation	51	49	2

Jahr 2001

Länder	GESAMT	LUFT	LAND
GESAMT	2492	2177	315
Jugoslawien (Kosovo)	359	358	1
Rumänien	312	306	6
Ukraine	176	176	0
Bulgarien	150	150	0
Polen	148	1	147
Moldawien	142	142	0
Türkei	94	91	3
Türkei - Kurden	70	69	1
Albanien	65	62	3
Mazedonien	59	58	1
Bosnien-Herzegowina	58	54	4
Litauen	55	54	1
Vietnam	49	49	0
Jugoslawien (Bundesrepublik)	44	42	2
Russische Föderation	44	43	1

Jahr 2002

Länder	GESAMT	LUFT	LAND
GESAMT	2362	2080	282
Jugoslawien (Kosovo)	318	315	3
Rumänien	259	259	0
Bulgarien	181	179	2
Jugoslawien (Bundesrepublik)	134	127	7
Türkei	132	126	6
Polen	127	0	127
Ukraine	108	108	0
Moldawien	83	83	0
Türkei - Kurden	83	83	0
Albanien	78	75	3
Mazedonien	68	66	2
Russische Föderation	55	55	0
Vietnam	53	53	0
Nigeria	45	41	4
Mongolei	44	44	0

Jahr 2003

Länder	GESAMT	LUFT	LAND
GESAMT	2210	1928	282
Rumänien	293	290	3
Serbien-Montenegro (Kosovo)	192	192	0
Bulgarien	181	181	0
Türkei	116	108	8
Polen	114	1	113
Vietnam	112	112	0
Ukraine	87	86	1
Türkei - Kurden	72	72	0
Albanien	63	62	1
Jugoslawien (Kosovo)	63	63	0
Serbien und Montenegro	61	58	3
Moldawien	54	50	4
Tschechische Republik	41	0	41
Georgien	37	35	2
Litauen	37	37	0

Jahr 2004 (Stichtag: 23.09.2004)

Länder	GESAMT	LUFT	LAND
GESAMT	1548	1431	117
Rumänien	149	148	1
Serbien-Montenegro (Kosovo)	139	135	4
Ukraine	120	120	0
Bulgarien	108	108	0
Vietnam	97	97	0
Serbien und Montenegro	93	90	3
Türkei	88	80	8
Georgien	73	69	4
Russische Föderation	53	50	3
Moldawien	47	47	0
Albanien	40	39	1
Polen	34	0	34
China (Hongkong)	33	33	0
Nigeria	31	26	5
Türkei - Kurden	28	28	0

Anlage 8

**Vollzogene Abschiebungen aus der Abschiebungshaft
– Abschiebegrund abgelehntes Asyl –**

Asylbewerber, die aus einem andern Grund abgeschoben wurden, (z.B. einer Straftat), sind hier nicht erfasst

Jahr 2000

Länder	Abgelehntes Asyl
Ägypten	5
Albanien	35
Algerien	13
Angola	5
Armenien	23
Aserbajdschan	7
Äthiopien	1
Bangladesch	1
Bosnien-Herzegowina	16
Bulgarien	18
Burkina Faso	1
China (Hongkong)	21
Dem. Republik Kongo (Zaire)	14
Estland	1
Gambia	1
Georgien	18
Ghana	11
Guinea	1
Indien	55
Irak	15
Iran	9
Italien	1
Jordanien	7
Jugoslawien (Bundesrepublik)	21
Jugoslawien (Kosovo)	554
Kamerun	4
Kasachstan	1
Kenia	1
Kirgisistan	1

Kongo	1
Kroatien	4
Kuba	1
Lettland	3
Libanon	7
Litauen	9
Marokko	16
Mazedonien	21
Moldawien	24
Mongolei	4
Nepal	1
Niger	1
Nigeria	36
Pakistan	4
Peru	3
Polen	2
Rumänien	44
Russische Föderation	26
Senegal	4
Serbien und Montenegro	1
Serbien-Montenegro (Kosovo)	6
Sri Lanka	7
staatenlos	2
Sudan	1
Syrien	2
Togo	18
Tunesien	7
Türkei	65
Türkei - Kurden	69
Ukraine	14
Vietnam	31
Weißrussland (Belarus)	4
GESAMT	1.299

Es wurden **330 weibliche** Personen abgeschoben. Bei wie vielen davon der Abschiebegrund abgelehntes Asylbegehren war, könnte nur durch eine Überprüfung in jedem einzelnen Vorgang erfolgen.

Vollzogene Abschiebungen aus der Abschiebungshaft – Abschiebegrund abgelehntes Asyl –

Asylbewerber, die aus einem andern Grund abgeschoben wurden, (z.B. einer Straftat), sind hier nicht erfasst

Jahr 2001

Länder	Abgelehntes Asyl
Afghanistan	1
Ägypten	6
Albanien	16
Algerien	7
Angola	2
Armenien	10
Aserbaidshjan	15
Bangladesch	2
Bosnien-Herzegowina	20
Bulgarien	21
Burkina Faso	1
China (Hongkong)	7
Cote d' Ivoire (Elfenbeinküste)	1
Dem. Republik Kongo (Zaire)	5
Ecuador	1
Eritrea	1
Estland	4
Georgien	20
Ghana	5
Guinea-Bissau	2
Indien	34
Irak	34
Iran	10
Israel (Palästina)	1
Jemen	1
Jordanien	3
Jugoslawien (BR)	14
Jugoslawien (Kosovo)	297

Kasachstan	7
Kolumbien	1
Kroatien	7
Kuba	2
Libanon	4
Litauen	8
Marokko	16
Mazedonien	16
Moldawien	14
Mongolei	24
Nigeria	20
Pakistan	6
Peru	1
Rumänien	41
Russische Föderation	21
Senegal	3
Serbien-Montenegro (Kosovo)	3
Somalia	1
Sri Lanka	1
staatenlos	1
Sudan	1
Syrien,	6
Togo	13
Tschechische Republik	1
Tunesien	4
Türkei	28
Türkei - Kurden	63
Ukraine	18
Ungarn	2
Vietnam	45
Weißrussland (Belarus)	5
GESAMT	924

Es wurden **348** weibliche Personen abgeschoben. Bei wie vielen davon der Abschiebegrund abgelehntes Asylbegehren war, könnte nur durch eine Überprüfung in jedem einzelnen Vorgang erfolgen.

Vollzogene Abschiebungen aus der Abschiebungshaft – Abschiebegrund abgelehntes Asyl –

Asylbewerber, die aus einem andern Grund abgeschoben wurden, (z.B. einer Straftat), sind hier nicht erfasst

Jahr 2002

Länder	Abgelehntes Asyl
Afghanistan	6
Ägypten	2
Albanien	12
Algerien	7
Angola	5
Armenien	7
Aserbajdschan	8
Äthiopien	3
Bangladesch	2
Benin	1
Bolivien	1
Bosnien-Herzegowina	11
Bulgarien	25
China (Hongkong)	13
Dem. Republik Kongo (Zaire)	6
Dominikanische Republik	0
Eritrea	1
Gambia	1
Georgien	15
Ghana	6
Guinea	1
Indien	10
Irak	18
Iran	6
Jordanien	3
Jugoslawien (Bundesrepublik)	40
Jugoslawien (Kosovo)	249
Jugoslawien (Montenegro)	2

Kasachstan	3
Kirgisistan	2
Kroatien	3
Kuba	3
Lettland	1
Libanon	2
Libyen	1
Litauen	5
Marokko	4
Mazedonien	26
Moldawien	10
Mongolei	32
Nepal	1
Nigeria	28
Pakistan	5
Rumänien	53
Russische Föderation	37
Senegal	1
Serbien-Montenegro (Kosovo)	6
Sri Lanka	1
Syrien,	5
Togo	18
Tunesien	2
Türkei	53
Türkei - Kurden	69
Uganda	1
Ukraine	28
ungeklärt	1
Vietnam	49
Weißrussland (Belarus)	18
GESAMT	929

Es wurden **309** weibliche Personen abgeschoben.
Bei wie vielen davon der Abschiebegrund abgelehntes Asylbegehren war, könnte nur durch eine Überprüfung in jedem einzelnen Vorgang erfolgen.

Vollzogene Abschiebungen aus der Abschiebungshaft – Abschiebegrund abgelehntes Asyl –

Asylbewerber, die aus einem andern Grund abgeschoben wurden, (z.B. einer Straftat), sind hier nicht erfasst

Jahr 2003

Länder	Abgelehntes Asyl
Afghanistan	1
Ägypten	4
Albanien	13
Algerien	15
Angola	2
Armenien	8
Aserbaidtschan	4
Äthiopien	2
Bangladesch	2
Bosnien-Herzegowina	14
Bulgarien	32
Burkina Faso	1
China (Hongkong)	10
Dem. Republik Kongo (Zaire)	1
Ecuador	1
Estland	1
Georgien	26
Ghana	6
Indien	18
Indonesien	1
Irak	19
Iran	6
Israel	2
Jordanien	5
Jugoslawien (Bundesrepublik)	14
Jugoslawien (Kosovo)	49
Kasachstan	2
Kenia	3
Kroatien	3
Kuba	4

Libanon	5
Litauen	4
Marokko	1
Mauretanien	1
Mazedonien	13
Moldawien	9
Mongolei	26
Nigeria	18
Pakistan	16
Polen	2
Rumänien	47
Russische Föderation	15
Serbien und Montenegro	15
Serbien-Montenegro (Kosovo)	130
Sierra Leone	1
Slowakei	4
Somalia	1
Sri Lanka	4
staatenlos	2
Sudan	4
Syrien	2
Togo	15
Tschechische Republik	1
Tunesien	3
Türkei	41
Türkei - Kurden	65
Ukraine	19
unbekannt	1
ungeklärt	1
Vietnam	102
Weißrussland (Belarus)	18
GESAMT	855

Es wurden **343** weibliche Personen abgeschoben.
Bei wie vielen davon der Abschiebegrund abgelehntes
Asylbegehren war, könnte nur durch eine Überprüfung in
jedem einzelnen Vorgang erfolgen.

Vollzogene Abschiebungen aus der Abschiebungshaft – Abschiebegrund abgelehntes Asyl –

Asylbewerber, die aus einem andern Grund abgeschoben wurden, (z.B. einer Straftat), sind hier nicht erfasst

1. Quartal 2004

Länder	Abgelehntes Asyl
Ägypten	1
Albanien	5
Algerien	4
Angola	2
Armenien	3
Aserbajdschan	4
Bangladesch	2
Bulgarien	9
Burkina Faso	1
China (Hongkong)	5
Dem. Republik Kongo (Zaire)	3
Eritrea	1
Gambia	1
Georgien	26
Ghana	2
Indien	2
Irak	3
Iran	3
Jordanien	2
Kasachstan	5
Kolumbien	1
Kroatien	1

Kuba	1
Litauen	2
Mali	1
Marokko	2
Mazedonien	2
Moldawien	2
Mongolei	2
Nepal	1
Nigeria	6
Pakistan	1
Polen	1
Rumänien	3
Russische Föderation	8
Serbien und Montenegro	16
Serbien-Montenegro (Kosovo)	36
Slowakei	1
Südafrika	1
Tadschikistan	1
Togo	5
Tunesien	2
Türkei	12
Türkei - Kurden	9
Ukraine	6
ungeklärt	1
Vietnam	26
Weißrussland (Belarus)	5
GESAMT	239

Davon waren **32** Personen **weiblich**.
Hier erfolgte keine Auswertung der Einzelvorgänge.

Anlage 9**Nichtdeutsche Tatverdächtige bei ausgewählten Delikten**

Delikte	2000	2001	2002	2003
Gewaltkriminalität	6.070	6.265	6.762	6.950
Rauschgiftdelikte	6.869	6.969	6.721	6.966
Urkundenfälschung	7.132	7.215	5.764	5.715
Betrug	10.178	9.974	10.079	11.446
Körperverletzung	12.022	12.624	13.483	13.963
einfacher Diebstahl	17.908	16.796	17.397	18.205
Straft. gg. AuslG u. AsylVfG	34.241	34.814	30.307	29.959
Straftaten insgesamt	96.462	96.659	91.955	94.631